

---

## **Pflichtveröffentlichung**

**gemäß §§ 35, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**  
Aktionäre der Heidelberger Beteiligungsholding AG, insbesondere Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Hinweise in Ziffer 1 („Allgemeine Hinweise zur Abwicklung des Pflichtangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“) dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

---

## **ANGEBOTSUNTERLAGE**

Pflichtangebot  
(Barangebot)

der

### **Apeiron Investment Group Ltd.**

„Beatrice“, - 66 & 67 Amery Street, Sliema, SLM 1707,  
Malta,

an alle Aktionäre der

### **Heidelberger Beteiligungsholding AG**

Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg  
Bundesrepublik Deutschland

zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

Heidelberger Beteiligungsholding AG

gegen eine Geldleistung in Höhe von

**EUR 99,15 je Aktie der Heidelberger Beteiligungsholding AG**

### **Annahmefrist:**

**4. August 2025 bis 1. September 2025, 24:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit)**

Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding AG:

ISIN DE000A254294

WKN A25429

Eingereichte Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding AG:

ISIN DE000A40ZV89

WKN A40ZV8

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Pflichtangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland .....	5
1.1	Auf das Angebot anwendbares Recht .....	5
1.2	Veröffentlichung der Kontrollerlangung .....	6
1.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin .....	6
1.4	Veröffentlichung der Angebotsunterlage .....	7
1.5	Verbreitung der Angebotsunterlage.....	7
1.6	Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums .....	8
2.	Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben .....	8
2.1	Allgemeines .....	8
2.2	Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben .....	9
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin.....	9
2.4	Keine Aktualisierung .....	10
3.	Zusammenfassung des Angebots .....	10
4.	Angebot.....	13
4.1	Gegenstand .....	13
4.2	Annahmefrist.....	14
4.3	Verlängerung der Annahmefrist.....	14
4.4	Entschädigung gemäß § 39 i. V. m. § 33b WpÜG .....	15
4.5	Andienungsrecht .....	15
5.	Beschreibung der Bieterin .....	15
5.1	Grundlagen .....	15
5.2	Kapitalstruktur .....	15
5.3	Geschäftstätigkeit der Bieterin.....	16
5.4	Organe.....	16
5.5	Gesellschafterstruktur der Bieterin .....	16
5.6	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen .....	17
5.7	Heidelberger-Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind ....	17
5.8	Angaben zu Wertpapiergeschäften .....	18
5.8.1	Erwerb von Heidelberger-Aktien .....	18
5.8.2	Veräußerung von Heidelberger-Aktien.....	20
5.9	Mögliche Parallelerwerbe .....	21
6.	Beschreibung der Zielgesellschaft.....	22
6.1	Grundlagen .....	22
6.2	Jüngste Entwicklungen.....	22
6.3	Kapitalstruktur .....	23
6.3.1	Grundkapital.....	23
6.3.2	Genehmigtes Kapital .....	24
6.3.3	Bedingtes Kapital.....	25
6.3.4	Ausgabe von Schuldverschreibungen.....	25
6.4	Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft .....	31

6.4.1	Geschäftstätigkeit.....	31
6.4.2	Bilanzsumme und Endergebnis .....	31
6.5	Organe der Zielgesellschaft.....	32
6.5.1	Vorstand.....	32
6.5.2	Aufsichtsrat.....	32
6.6	Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft.....	32
6.7	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen.....	32
7.	Hintergrund des Angebots.....	33
7.1	Kauf von Heidelberger-Aktien durch die Bieterin .....	33
7.2	Erwerb der Kontrolle über die Zielgesellschaft durch die Bieterin .....	33
8.	Absichten der Bieterin und des Weiteren Kontrollerwerbers .....	33
8.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft.....	34
8.2	Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile ....	35
8.3	Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.....	35
8.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen .....	36
8.5	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und des Weiteren Kontrollerwerbers .....	36
9.	Erläuterungen der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung .....	36
9.1	Angebotsgegenleistung.....	36
9.2	Mindestgegenleistung .....	36
9.3	Wirtschaftliche Angemessenheit der Angebotsgegenleistung.....	37
10.	Annahme und Abwicklung des Angebots .....	38
10.1	Abwicklungsstelle.....	38
10.2	Annahme des Angebots und Umbuchung .....	39
10.3	Weitere Erklärungen der das Angebot annehmenden Heidelberger-Aktionäre.....	40
10.4	Rechtsfolgen der Annahme.....	41
10.5	Abwicklung des Angebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung .....	42
10.6	Kosten und Spesen.....	43
10.7	Kein Börsenhandel mit Eingereichten Heidelberger-Aktien / Übertragbarkeit Eingereichter Heidelberger-Aktien.....	43
11.	Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots, Behördliche Genehmigungen.....	43
11.1	Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots .....	43
11.2	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	43
12.	Finanzierung des Angebots; Finanzierungsbestätigung .....	44
12.1	Maximaler Finanzierungsbedarf .....	44
12.1.1	Maximale Gegenleistung .....	44
12.1.2	Transaktionskosten .....	44
12.2	Finanzierungsmaßnahmen.....	44
12.3	Weitere Finanzierungsmaßnahmen.....	45
12.4	Finanzierungsbestätigung .....	45
13.	Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Angebots und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sowie des Weiteren Kontrollerwerbers .....	45
13.1	Ausgangslage, Annahmen, methodisches Vorgehen und Vorbehalte .....	45
13.1.1	Ausgangslage.....	45
13.1.2	Annahmen.....	46
13.1.3	Methodisches Vorgehen und Vorbehalte .....	46

13.2	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Bieterin.....	47
13.2.1	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens und Finanzlage der Bieterin .....	47
13.2.2	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin .....	49
13.3	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Weiteren Kontrollerwerbers .....	49
14.	Rücktritt von der Angebotsannahme .....	50
14.1	Rücktrittsrechte .....	50
14.2	Ausübung des Rücktrittsrechts.....	50
15.	Hinweise für Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen .....	51
15.1	Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Heidelberger- Aktien 51	
15.2	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag .....	51
15.3	Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out) .....	52
15.3.1	Übernahmerechtlicher Squeeze-out .....	52
15.3.2	Aktienrechtlicher Squeeze-out.....	53
15.4	Konzernverschmelzung, verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out.....	53
15.5	Andienungsrecht .....	53
16.	Angabe zu Geldleistungen und geldwerten Vorteilen für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.....	53
17.	Steuerliche Hinweise.....	54
18.	Veröffentlichungen; Erklärungen und Mitteilungen .....	54
19.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	55
20.	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung.....	55
	<b>Anhang 1 – Finanzierungsbestätigung der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing .....</b>	<b>56</b>
	<b>Anhang 2 – Mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen (mit Ausnahme der Zielgesellschaft) .....</b>	<b>57</b>

## 1. **Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Pflichtangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

### 1.1 ***Auf das Angebot anwendbares Recht***

Diese Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) beschreibt das Pflichtangebot in Form eines Barangebots (das „**Angebot**“) der Apeiron Investment Group Ltd., eine private limited liability company nach dem Recht von Malta mit Sitz in Malta, eingetragen im Handelsregister (*Malta Business Registry*) von Malta unter der Registration Number C 51843, Legal Entity Identifier (LEI) 529900ZPB9118HIBKD20, (die „**Bieterin**“) an alle Aktionäre der Heidelberger Beteiligungsholding AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 338007 (die „**Zielgesellschaft**“) nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“). Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener, auf den Inhaber lautender Stückaktien (ISIN DE000A254294/WKN A25429; die „**Heidelberger-Aktien**“) samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere dem Recht auf Dividende, und ist an alle Aktionäre der Zielgesellschaft (die „**Heidelberger-Aktionäre**“) gerichtet. Von dem Angebot ausgenommen sind gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 WpÜG die von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien.

Dieses Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) unterbreitet, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AV**“).

Ein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht als dem von Deutschland (insbesondere dem der USA) führt die Bieterin mit diesem Angebot nicht durch. Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wurde ausschließlich durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gestattet. Folglich sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt, veranlasst oder gewährt worden. Heidelberger-Aktionäre können also auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als denen von Deutschland nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Mit Ausnahme des **Anhangs 1** (Finanzierungsbestätigung der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing) und des **Anhangs 2** (Mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen (mit Ausnahme der Zielgesellschaft)) existieren keine weiteren Dokumente, die Bestandteil dieser Angebotsunterlage sind.

Die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen können außerhalb des Angebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) unmittelbar oder mittelbar Heidelberger-Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen mit den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, in Einklang stehen. Gleiches gilt für andere Wertpapiere, die ein unmittelbares Wandlungs- oder Umtauschrecht in oder ein Optionsrecht auf Heidelberger-Aktien gewähren.

Soweit die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen während der Annahmefrist sowie vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb des Angebots Heidelberger-Aktien erwerben oder darauf gerichtete Erwerbsvereinbarungen abschließen, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Heidelberger-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, unverzüglich im Internet unter <https://www.apeiron-offer.de> und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **1.2 Veröffentlichung der Kontrollerlangung**

Die Bieterin hat ihre Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft am 17. Juni 2025 sowie durch Korrekturmitteilung am 18. Juni 2025 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht. Ebenso hat Herr Christian Angermayer, geschäftsansässig c/o Apeiron Investment Group Ltd., ‚Beatrice‘, - 66 & 67 Amery Street, Sliema, SLM 1707, Malta, (der „**Weitere Kontrollerwerber**“) durch die vorgenannte Kontrollerlangung der Bieterin mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt; dies hat die Bieterin ebenfalls am 17. Juni 2025 sowie durch Korrekturmitteilung am 18. Juni 2025 mitgeteilt.

Die Veröffentlichungen sind im Internet unter <https://www.apeiron-offer.de> abrufbar.

Die Bieterin erfüllt mit der Unterbreitung dieses Angebots nicht nur ihre eigenen Verpflichtungen aus § 35 Abs. 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtungen des Weiteren Kontrollerwerbers zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Heidelberger-Aktionäre. Das vorliegende Angebot erfolgt deshalb pflichtwahrnehmend und mit befreiender Wirkung auch für den Weiteren Kontrollerwerber, der selbst kein gesondertes Pflichtangebot zum Erwerb von Heidelberger-Aktien veröffentlichen wird.

## **1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin**

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage (einschließlich ihrer Anhänge) nach den Vorschriften des WpÜG sowie der WpÜG-AV geprüft und ihre Veröffentlichung am 1. August 2025 gestattet. Es gibt keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind.

Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder dieses Angebots nach einem anderen Recht als dem von Deutschland sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

#### **1.4 Veröffentlichung der Angebotsunterlage**

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 4. August 2025 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter <https://www.apeiron-offer.de> sowie (ii) Bereithaltung bei der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 505, E-Mail: [transactions@mwbfairtrade.com](mailto:transactions@mwbfairtrade.com) (als Abwicklungsstelle, wie in Ziffer 10.1 definiert), zur kostenlosen Ausgabe veröffentlichen.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird die Bieterin am 4. August 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichen.

#### **1.5 Verbreitung der Angebotsunterlage**

Außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums werden weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen die öffentliche Vermarktung des Angebots betreiben oder anderweitig veranlassen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot in Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums kann grundsätzlich auch zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen von Deutschland, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums führen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage kann in diesen anderen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage sowie andere im Zusammenhang mit dem Angebot stehende Unterlagen dürfen daher durch Dritte nicht in anderen Rechtsordnungen veröffentlicht, übermittelt, verteilt oder verbreitet werden, wenn und soweit eine solche Übermittlung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Gestattung oder der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht beachtet oder gewährt wurden oder nicht vorliegen.

Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage sowie anderer mit dem Angebot in Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nicht gestattet.

Die Bieterin stellt diese Angebotsunterlage den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen die Heidelberger-Aktien verwahrt werden (die „**Depotbanken**“), auf Anfrage zum Versand an Heidelberger-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung. Die Depotbanken dürfen die Angebotsunterlage nicht anderweitig veröffentlichen, übermitteln, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen übernehmen die Verantwortung für die Vereinbarkeit einer Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften.

## **1.6 *Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums***

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen Heidelberger-Aktionären (einschließlich solchen mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Heidelberger-Aktionären, die außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und das Angebot außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen von Deutschland, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

## **2. Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben**

### **2.1 *Allgemeines***

Bezugnahmen auf „**MESZ**“ beziehen sich auf die mitteleuropäische Sommerzeit.

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf MESZ, soweit nichts anderes angegeben ist.

Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.

Die Bieterin hat keine Dritten ermächtigt, Angaben zum Angebot oder zu dieser Angebotsunterlage zur Verfügung zu stellen. Haben Dritte diese Angaben zur Verfügung gestellt, ist dies weder der Bieterin noch einer mit ihnen gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zuzurechnen.

## **2.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben**

Alle Angaben und Aussagen über Absichten und alle sonstigen Angaben in dieser Angebotsunterlage beruhen auf dem Kenntnisstand und den Absichten der Bieterin zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, soweit nicht anders angegeben. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur Zielgesellschaft stammen aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen (wie zum Beispiel die veröffentlichten Finanzberichte, Jahresabschlüsse und Stimmrechtsmitteilungen), insbesondere aus dem Halbjahresfinanzbericht der Zielgesellschaft zum 30. Juni 2024 und dem Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (jeweils abrufbar unter <https://heidelbergerbeteiligungsholding.de/investor-relations/berichte>), sowie aus weiteren ihr verfügbaren Informationen, wie die ihr von der Zielgesellschaft überlassenen Informationen zum Nidda-Rechtsstreit (vgl. dazu Ziffer 5.8) sowie zu bereits vorgenommenen, jedoch noch nicht vollzogenen Anmeldungen zum Handelsregister. Sämtliche Angaben wurden nicht gesondert von der Bieterin verifiziert.

## **2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin**

Diese Angebotsunterlage enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und sind durch Begriffe wie „erwarten“, „glauben“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „anstreben“, „davon ausgehen“ oder ähnliche Wörter gekennzeichnet. Solche Aussagen bringen Absichten, Meinungen oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck (zum Beispiel bezüglich möglicher Folgen des Angebots für die Zielgesellschaft und die Heidelberger-Aktionäre oder für zukünftige Finanzergebnisse der Zielgesellschaft).

Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, welche die Bieterin und die mit ihr gemeinsam

handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder von deren Tochterunternehmen liegen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen könnten sich als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändert.

#### **2.4 Keine Aktualisierung**

Die Bieterin weist darauf hin, dass sie diese Angebotsunterlage nur aktualisieren wird, soweit sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet ist.

### **3. Zusammenfassung des Angebots**

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte, in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für Heidelberger-Aktionäre relevant sein können. Heidelberger-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Heidelberger-Aktionäre, insbesondere Heidelberger-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands, sollten die Hinweise in Ziffer 1 „Allgemeine Hinweise zur Abwicklung des Pflichtangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ besonders beachten.

<b>Bieterin:</b>	Apeiron Investment Group Ltd., eine private limited liability company nach dem Recht von Malta mit Sitz in Malta, eingetragen im Handelsregister ( <i>Malta Business Registry</i> ) von Malta unter der Registration Number C 51843, Legal Entity Identifier (LEI) 529900ZPB91I8HIBKD20.
------------------	--

<b>Zielgesellschaft:</b>	Heidelberger Beteiligungsholding AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 338007.
<b>Gegenstand des Angebots:</b>	Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener, auf den Inhaber lautender Stückaktien der Zielgesellschaft mit der International Securities Identification Number („ISIN“) DE000A254294, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 32,00 und einschließlich allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere dem Recht auf Dividenden.
<b>Angebotsgegenleistung:</b>	EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie.
<b>Annahme:</b>	<p>Die Annahme des Angebots ist gegenüber der jeweiligen Depotbank bis zum Ablauf der Annahmefrist für eine in der Annahmeerklärung zu spezifizierende Anzahl an Heidelberger-Aktien (anderenfalls umfasst die Annahmeerklärung sämtliche Heidelberger-Aktien des betreffenden Heidelberger-Aktionärs, vgl. Ziffer 10.3(3)(a)) mit den von der Depotbank vorgesehenen formellen Vorgaben für die Erteilung von Anweisungen zu erklären. Sie wird mit rechtzeitiger Umbuchung der innerhalb der Annahmefrist Eingereichten Heidelberger-Aktien (wie unter Ziffer 10.2 definiert) in die ISIN DE000A40ZV89 / WKN A40ZV8 (Eingereichte Heidelberger-Aktien, wie unter Ziffer 10.2 definiert) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („Clearstream“), wirksam.</p> <p>Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Umbuchung der während der Annahmefrist Eingereichten Heidelberger-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (MESZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist erfolgt ist.</p>
<b>Annahmefrist:</b>	Die Annahmefrist für das Angebot beginnt am 4. August 2025 und endet am 1. September 2025, 24:00 Uhr (MESZ). Die Annahmefrist kann nach den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Ziffer 4.3) verlängert werden.

<b>Bedingungen:</b>	Dieses Angebot unterliegt keinen Bedingungen
<b>Abwicklung:</b>	Die Zahlung der Angebotsgegenleistung erfolgt auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Heidelberger-Aktien auf das Konto der Abwicklungsstelle mit dem Zweck, den Übergang des Eigentums an den Eingereichten Heidelberger-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen. Die Zahlung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist.
<b>Kosten der Annahme:</b>	Etwaige im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallende in- oder ausländische Steuern, Kosten, Gebühren und Spesen der Depotbanken sowie andere Gebühren und Kosten sind von den Heidelberger-Aktionären, die das Angebot annehmen, selbst zu tragen. Die Bieterin zahlt den Depotbanken für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
<b>Börsenhandel:</b>	Ein Handel mit während der Annahmefrist Eingereichten Heidelberger-Aktien ist nicht vorgesehen.
<b>ISIN:</b>	Heidelberger-Aktien: ISIN DE000A254294 WKN A25429  Eingereichte Heidelberger-Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert): ISIN DE000A40ZV89 WKN A40ZV8
<b>Veröffentlichungen:</b>	Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG am 4. August 2025 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter <a href="https://www.apeiron-offer.de">https://www.apeiron-offer.de</a> sowie (ii) Bereithaltung bei der Abwicklungsstelle, mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 505, E-Mail: <a href="mailto:transactions@mwbfairtrade.com">transactions@mwbfairtrade.com</a> , zur kostenlosen Ausgabe veröffentlichen.  Die Hinweisbekanntmachung gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die

	<p>Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird die Bieterin am 4. August 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichen.</p> <p>Die Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG sowie alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden durch Bekanntmachung unter der Internetadresse <a href="https://www.apeiron-offer.de">https://www.apeiron-offer.de</a> sowie, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.</p>
Rücktrittsrechte	<p>Heidelberger-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu (vgl. Ziffer 14).</p>

#### 4. Angebot

##### 4.1 *Gegenstand*

Die Bieterin bietet hiermit allen Heidelberger-Aktionären an, sämtliche nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Heidelberger-Aktien (ISIN DE000A254294/WKN A25429) samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere dem Recht auf Dividenden, zu einem Kaufpreis („Angebotsgegenleistung“) von

#### **EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie**

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben. Von dem Angebot ausgenommen sind gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 WpÜG die von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien.

Wenn und soweit sich die Angebotsgegenleistung aufgrund nachträglicher Änderungen des Vorerwerbspreises (wie in Ziffer 5.8.1 definiert) – etwa durch einen zu leistenden Zusatzerwerbspreis (wie in Ziffer 5.8.1 definiert) – auf über EUR 99,15 erhöht, wird die Bieterin dies unverzüglich im Internet unter <https://www.apeiron-offer.de> sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen und den Unterschiedsbetrag den Heidelberger-Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, zur Verfügung stellen.

Dieses Angebot ist Folge des durch die Bieterin am 16. Juni 2025 erfolgten Erwerbs der Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft und somit ein

Pflichtangebot nach Abschnitt 5 des WpÜG. Mit diesem Angebot erfüllt die Bieterin zugleich die Pflichten des Weiteren Kontrollerwerbers zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Heidelberger-Aktionäre, wie bereits unter Ziffer 1.2 erläutert.

#### **4.2 Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme dieses Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 4. August 2025. Sie endet voraussichtlich am

**1. September 2025, 24:00 Uhr (MESZ).**

Die Frist für die Annahme des Angebots kann nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3 verlängert werden.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich jeglicher Verlängerung nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3, wird als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

#### **4.3 Verlängerung der Annahmefrist**

Die Bieterin kann gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist - also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 1. September 2025, 24:00 Uhr (MESZ) bis zum Ablauf des 29. August 2025 - das Angebot ändern.

Wenn eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen und endet dann am 15. September 2025, 24:00 Uhr (MESZ). Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Angebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG von einem Dritten abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft. Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, so beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe, unbeschadet einer Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer Änderung des Angebots in den letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist oder eines konkurrierenden Angebots, in diesem Fall bis zum 13. Oktober 2025, 24:00 Uhr (MESZ).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 14 verwiesen.

Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Ausführungen in Ziffer 18 veröffentlichen.

#### **4.4 Entschädigung gemäß § 39 i. V. m. § 33b WpÜG**

Gemäß § 39 i. V. m. § 33b Abs. 1 WpÜG kann eine Zielgesellschaft in ihrer Satzung vorsehen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet und damit ihren Aktionären während der Annahmefrist eines Angebots bestimmte Rechte entzogen werden. Die Satzung der Zielgesellschaft sieht eine Anwendung des § 33b Abs. 2 WpÜG nicht vor, so dass die Bieterin auch nicht zu einer angemessenen Entschädigung wegen eines Entzugs dieser Rechte nach § 33b Abs. 5 WpÜG verpflichtet ist.

#### **4.5 Andienungsrecht**

Sofern die Bieterin nach Abschluss des Angebots mindestens 95% der ausstehenden Heidelberger-Aktien hält, haben Heidelberger-Aktionäre gemäß § 39c WpÜG das Recht, von der Bieterin zu verlangen, dass diese ihre Heidelberger-Aktien erwirbt. Die Einzelheiten dieses Andienungsrechts (wie in Ziffer 15.5 definiert) werden in Ziffer 15.5 beschrieben.

### **5. Beschreibung der Bieterin**

#### **5.1 Grundlagen**

Die Bieterin ist eine private limited liability company nach dem Recht von Malta mit Sitz in Malta, eingetragen im Handelsregister (*Malta Business Registry*) von Malta unter der Registration Number C 51843.

#### **5.2 Kapitalstruktur**

Ausweislich der Eintragungen im Handelsregister (*Malta Business Registry*) von Malta beträgt das Total Authorised Shares Value EUR 2.000,00 und ist eingeteilt in 2.000 Authorised Shares im Nennwert von je EUR 1,00, die wiederum aus 1.854 Ordinary ,A'-Shares, einem Ordinary ,B'-Share und 145 Redeemable Preference Shares bestehen. Das Total Issued Shares Value beträgt EUR 1.245,00 und ist eingeteilt in 1.199 Ordinary ,A'-Shares, einem Ordinary ,B'-Share und 45 Redeemable Preference Shares. Die Bieterin hält keine eigenen Anteile.

Gemäß dem Memorandum of Association der Bieterin gewähren ausschließlich die Ordinary ,A'-Share ein Stimmrecht.

### **5.3 Geschäftstätigkeit der Bieterin**

Die Bieterin ist eine Investment Gesellschaft. Ihre Aktivitäten umfassen sowohl direkte Investitionen in innovative Unternehmen als auch Anker-Investitionen als Limited Partner, kombiniert mit Minderheitsbeteiligungen als General Partner an aufstrebenden Asset Managern. Die Asset Manager, an denen die Bieterin beteiligt ist, verwalten derzeit mehrere Milliarden US-Dollar an externem Kapital.

Der Investmentansatz der Bieterin umfasst jeden Status eines Unternehmens – von der Entwicklung und Beschleunigung bahnbrechender Ideen über das Skalieren von Wachstumsunternehmen bis hin zu Investitionen in börsennotierte Unternehmen. Auch wenn die Bieterin damit in eine Vielzahl von Sektoren und Technologien investiert, liegt ein besonderer Schwerpunkt in

- Krypto,
- Deep Tech,
- Life Sciences,
- Real Estate,
- Experiences, Hospitality & Sports,
- Natural Resources.

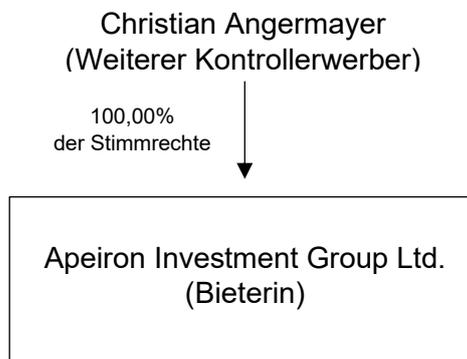
### **5.4 Organe**

Die Geschäftsführung und Vertretung der Bieterin obliegt ihrem Director Herr Dr. Mario Frendo.

Company Secretary ist Frau Rebecca Camilleri.

### **5.5 Gesellschafterstruktur der Bieterin**

Der Weitere Kontrollerwerber, Herr Christian Angermayer, geschäftsansässig c/o Apeiron Investment Group Ltd., Beatrice, at 66 & 67 Amery Street, Sliema, SLM 1707, Malta, hält die 1.199 Issued Ordinary ‚A‘-Shares, die ihm sämtliche der bei der Bieterin bestehenden Stimmrechte vermitteln.



Der Weitere Kontrollerwerber hält ausweislich der Eintragungen im Handelsregister (*Malta Business Registry*) von Malta ferner einen Issued Ordinary ‚B‘-Share sowie Issued Redeemable Preference Shares. Danach hält neben dem Weiteren Kontrollerwerber die Apeiron Investment Advisory UK Ltd. mit Sitz in Sliema/Malta weitere Issued Redeemable Preference Shares. Issued Ordinary ‚B‘-Shares und Issued Redeemable Preference Shares vermitteln jedoch keine Stimmrechte an der Bieterin.

#### **5.6 *Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen***

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beherrscht der Weitere Kontrollerwerber als alleiniger Inhaber der sämtliche Stimmrechte vermittelnden Gesellschaftsanteile die Bieterin und gilt daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die in **Anhang 2** aufgeführten Tochterunternehmen des Weiteren Kontrollerwerbers sowie der Bieterin und die Zielgesellschaft gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

#### **5.7 *Heidelberger-Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind***

Die Bieterin hält derzeit unmittelbar 155.904 Heidelberger-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rd. 56,82% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft sowie 58,11% der stimmberechtigten Heidelberger-Aktien. Die Stimmrechte aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Heidelberger-Aktien werden dem Weiteren Kontrollerwerber nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Die Zielgesellschaft hält derzeit 6.090 eigene Aktien, aus denen ihr jedoch gemäß § 71b Aktiengesetz (AktG) keine Stimmrechte zustehen.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen Heidelberger-Aktien oder Stimmrechte aus Heidelberger-Aktien und werden ihnen keine Stimmrechte aus Heidelberger-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Wie aus Ziffer 5.8.1 ersichtlich, steht noch eine Übertragung von 82.685 der unter dem Vorerwerbsvertrag erworbenen 241.286 Heidelberger-Aktien an die Bieterin aus, die bis zum 15. August 2025 nachgeholt werden soll. Somit hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar Finanzinstrumente im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG in Bezug auf insgesamt 82.685 Heidelberger-

Aktien (dies entspricht ca. 30,13% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Zielgesellschaft). Diese Finanzinstrumente werden mittelbar auch vom Weiteren Kontrollerwerber gehalten.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile gemäß §§ 38, 39 Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) im Hinblick auf Heidelberger-Aktien.

## **5.8     Angaben zu Wertpapiergeschäften**

### **5.8.1    Erwerb von Heidelberger-Aktien**

Die Bieterin hat am 11. Juni 2025 einen Aktienkaufvertrag mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg („**Veräußerer**“) über den Erwerb von 245.402 Heidelberger-Aktien (die „**Verkauften Aktien**“), entsprechend einem Anteil in Höhe von rd. 89,43% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, geschlossen (der „**Vorerwerbsvertrag**“). Der Gesamtkaufpreis beträgt EUR 10.444.137,34 (der „**Vorerwerbspreis**“), entsprechend rd. EUR 42,56 je Verkaufte Aktie. Auf dieser Grundlage hat der Veräußerer der Bieterin nach entsprechender Leistung des Kaufpreises 46.993 Aktien am 13. Juni 2025, 41.119 Aktien am 16. Juni 2025 sowie 70.489 Aktien am 24. Juni 2025 übertragen, entsprechend einem Gesamtanteil in Höhe von rd. 57,80% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Der Vorerwerbsvertrag wurde durch eine am 31. Juli 2025 zwischen dem Veräußerer und der Bieterin getroffene Ergänzungsvereinbarung dahingehend geändert, dass von den verbleibenden 86.801 Verkauften Aktien nur noch 82.685 vom Vorerwerb umfasst sein und die übrigen 4.116 Verkauften Aktien im Eigentum des Veräußerers bleiben sollen. Danach hat die Bieterin bis zum 15. August 2025 den auf die noch zu übertragenden 82.685 Verkauften Aktien entfallenden und nach einer vorab auf den Restkaufpreis zu leistenden Zahlung in Höhe von EUR 1.000.000,00 verbleibenden Restkaufpreis in einem Betrag an den Veräußerer zu leisten und sind diese Aktien dann unverzüglich, nicht jedoch vor dem 15. August 2025, auf sie zu übertragen. Als Gegenleistung für die nach Maßgabe der Ergänzungsvereinbarung vereinbarte aufgeschobene Abwicklung des Vorerwerbsvertrags hat sich die Bieterin verpflichtet, den noch ausstehenden Kaufpreis in Höhe von EUR 3.519.015,72 seit dem 11. Juli 2025 bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung mit einem Zinssatz in Höhe von 20% p.a. (der „**Zusatzpreis I**“) zu verzinsen. Die Bieterin hat am 31. Juli 2025 eine Teilzahlung in Höhe von EUR 1.000.000,00 auf den Restkaufpreis geleistet. Darauf sind demnach Zinsen in Höhe von EUR 11.506,85 angefallen. Bei einem Zinslauf bis zum 15. August 2025 wären auf den verbleibenden Restkaufpreis in Höhe von EUR 2.519.015,72 insgesamt weitere Zinsen in Höhe von EUR 49.690,17 von der Bieterin zu leisten. Der Gesamtzinsbetrag in Höhe von EUR 61.197,02 entspricht einem Betrag in Höhe von EUR 0,74 pro verbleibender Verkaufte Aktie. Unter Berücksichtigung des Vorerwerbspreises würde sich damit die von der Bieterin gewährte Gesamtleistung auf insgesamt EUR 43,30 pro verbleibender Verkaufte Aktie (die „**gewährte Gegenleistung**“) belaufen.

Die Bieterin hat mit dem Veräußerer eine Nicht-Einreichungs-Vereinbarung (die „**Nicht-Einreichungs-Vereinbarung**“) getroffen, wonach dieser verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die 82.685 weiter von ihm gehaltenen Heidelberger-Aktien weder direkt noch indirekt in das Angebot eingereicht oder der Bieterin gemäß § 39c WpÜG angedient werden (zur etwaigen Andienungsmöglichkeit vgl. Ziffer 15.5). Die Verpflichtung zur Nichteinreichung gilt unabhängig von der Annahmefrist des Angebots, etwaigen Verlängerungen der Annahmefrist und auch bei Änderungen des Angebots. Des Weiteren ist der Veräußerer verpflichtet, mit Ausnahme einer Übertragung an die Bieterin in Erfüllung des Vorerwerbsvertrags über seine vorgenannten Heidelberger-Aktien weder während der Annahmefrist noch während des Bestehens eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre gemäß § 39c WpÜG (die „**Sperrfrist**“) zu verfügen. Zur Absicherung hat der Veräußerer die 82.685 Heidelberger-Aktien mit einer Depotsperre versehen, so dass hierüber während der Dauer der Sperrfrist nicht in Abweichung der vorgenannten Vereinbarungen verfügt werden kann und die Aktien insbesondere nicht in das Angebot eingereicht oder der Bieterin gemäß § 39c WpÜG angedient werden können. Hierzu hat der Veräußerer mit seiner Depotbank einen unkündbaren Depotsperrvertrag geschlossen (die „**Depotsperrvereinbarung**“) und sie darin unwiderruflich angewiesen, für die Dauer der Sperrfrist einen Sperrvermerk für sämtliche von der Depotbank für den Veräußerer verwahrten Aktien der Zielgesellschaft einzutragen. Die Depotbank hat sich in dem Depotsperrvertrag verpflichtet, dieser Weisung unverzüglich nachzukommen und dafür Sorge zu tragen, dass – mit Ausnahme an die Bieterin in Erfüllung des Vorerwerbsvertrags – nicht über die durch die Depotbank verwahrten Aktien der Zielgesellschaft verfügt werden kann. Für jeden Fall der Verletzung der Verpflichtung zur Nichteinreichung und Nichtandienung sowie für den Fall, dass der Veräußerer eine oder mehrere seiner Heidelberger-Aktien an einen Dritten veräußert und dieser Dritte die entsprechenden Aktien oder Aktien an der Zielgesellschaft im Umfang bis zu der Zahl der an ihn veräußerten Heidelberger-Aktien in das Angebot einreicht oder sein etwaiges Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG ausübt sowie dem Veräußerer in diesem Zusammenhang ein Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises gegen den Dritten entsteht, wird gemäß der Nicht-Einreichungs-Vereinbarung zudem eine an die Bieterin zu leistende Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises fällig. Soweit dem Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ein Anspruch des Veräußerers auf Zahlung des Angebotspreises oder der Abfindung gemäß § 39a Abs. 3 WpÜG gegenübersteht, haben die Bieterin und der Veräußerer die Aufrechnung ihrer gegenseitigen Forderungen vereinbart.

Der Vorerwerbspreis ist gemäß den Bestimmungen des Vorerwerbsvertrags wie folgt nachzubessern:

Die Zielgesellschaft ist Klägerin in einem Rechtsstreit gegen die Nidda Healthcare Holding GmbH, in dem das LG Frankfurt am Main die Nidda Healthcare Holding GmbH zu einer Zahlung in Höhe von EUR 489.000,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24. Februar 2024 an die Zielgesellschaft verurteilt hatte (der „**Nidda-Rechtsstreit**“). Gegen diese Entscheidung hat die Nidda Healthcare Holding GmbH Berufung beim OLG Frankfurt am Main eingelegt. Nach Kenntnis der Bieterin (Stand: 1. August 2025, 9.00 Uhr) hat die

Berufungsklägerin die Berufung begründet, die Zielgesellschaft auf die Berufung erwidert sowie die Berufungsklägerin erneut Stellung genommen; ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde noch nicht anberaumt. Die Bieterin ist verpflichtet, an den Veräußerer zusätzlich zum Vorerwerbspreis 92% der Summe aus Zuflüssen an die Zielgesellschaft aus einem Urteil oder Vergleich im Nidda-Rechtsstreit abzüglich Kosten und Aufwendungen der Zielgesellschaft, die auf den Zeitraum ab dem Abschluss des Vorerwerbsvertrags entfallen, (der „**Zusatzerwerbspreis II**“, zusammen mit dem Zusatzerwerbspreis I der „**Zusatzerwerbspreis**“) zu zahlen. Die Bieterin ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eingang von Zuflüssen aus dem Nidda-Rechtsstreit bei der Zielgesellschaft gegenüber dem Veräußerer abzurechnen und ihn auszuzahlen. Der Veräußerer ist berechtigt, jederzeit von der Bieterin Auskunft zum aktuellen Stand des Nidda-Rechtsstreits zu verlangen. Selbst unter Berücksichtigung des maximal zu leistenden Zusatzerwerbspreises II in Höhe von EUR 449.880,00 zzgl. Zinsen würde sich der von der Bieterin geleistete Gesamtkaufpreis pro Heidelberger-Aktie auf rd. EUR 44,40 ohne den Zinsanteil belaufen. Zudem geht die Bieterin davon aus, dass sich nach dem 15. August 2025 der Zusatzerwerbspreis nicht weiter erhöht. Die Bieterin hält es daher für unwahrscheinlich, dass der Zusatzerwerbspreis auch unter Berücksichtigung des Zinsanteils die Angebotsgegenleistung überschreiten wird. Wenn und soweit dies dennoch der Fall sein sollte, wird die Bieterin dies nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen (vgl. bereits Ziffer 4.1).

Zudem hat die Bieterin am 30. Juni 2025 im Rahmen eines Paketerwerbs 12.338 Heidelberger-Aktien von der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 66,90 pro Heidelberger-Aktie erworben.

Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung vom 17. Juni 2025 und bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Heidelberger-Aktien erworben oder Vereinbarungen geschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Heidelberger-Aktien verlangt werden kann.

### **5.8.2 Veräußerung von Heidelberger-Aktien**

Am 27. Juni 2025 hat die Bieterin 35 Heidelberger-Aktien zu einem Kurs von EUR 105,00 über die Börse veräußert. Am 3. Juli 2025 hat die Bieterin im Rahmen eines Paketverkaufs 7.000 Heidelberger-Aktien zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 98,50 pro Heidelberger-Aktie sowie am 22. Juli 2025 im Rahmen eines weiteren Paketverkaufs 8.000 Heidelberger-Aktien zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 100,00 pro Heidelberger-Aktie an die Alta-Gateway SICAV plc (SV511) mit dem Sitz in Malta (der „**Paket-Erwerber**“) verkauft. Die Bieterin hält mithin derzeit unmittelbar 155.904 Heidelberger-Aktien.

Die Bieterin hat mit dem Paket-Erwerber eine Nicht-Einreichungs-Vereinbarung (die „**Nicht-Einreichungs-Vereinbarung**“) getroffen, wonach dieser verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die 15.000 von ihm gehaltenen Heidelberger-Aktien weder direkt

noch indirekt in das Angebot eingereicht oder der Bieterin gemäß § 39c WpÜG angedient werden (zur etwaigen Andienungsmöglichkeit vgl. Ziffer 15.5). Die Verpflichtung zur Nichteinreichung gilt unabhängig von der Annahmefrist des Angebots, etwaigen Verlängerungen der Annahmefrist und auch bei Änderungen des Angebots. Des Weiteren ist der Paket-Erwerber verpflichtet, über seine vorgenannten Heidelberger-Aktien weder während der Annahmefrist noch während des Bestehens eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre gemäß § 39c WpÜG (die „**Sperrfrist**“) zu verfügen. Zur Absicherung hat der Paket-Erwerber die 15.000 Heidelberger-Aktien mit einer Depotsperre versehen, so dass hierüber während der Dauer der Sperrfrist nicht verfügt werden kann und die Aktien insbesondere nicht in das Angebot eingereicht oder der Bieterin gemäß § 39c WpÜG angedient werden können. Hierzu hat der Paket-Erwerber mit seiner Depotbank einen unkündbaren Depotsperrvertrag geschlossen (die „**Depotsperrvereinbarung**“) und sie darin unwiderruflich angewiesen, für die Dauer der Sperrfrist einen Sperrvermerk für sämtliche von der Depotbank für den Paket-Erwerber verwahrten Aktien der Zielgesellschaft einzutragen. Die Depotbank hat sich in dem Depotsperrvertrag verpflichtet, dieser Weisung unverzüglich nachzukommen und dafür Sorge zu tragen, dass nicht über die durch die Depotbank verwahrten Aktien der Zielgesellschaft verfügt werden kann. Für jeden Fall der Verletzung der Verpflichtung zur Nichteinreichung und Nichtandienung sowie für den Fall, dass der Paket-Erwerber eine oder mehrerer seiner Heidelberger-Aktien an einen Dritten veräußert und dieser Dritte die entsprechenden Aktien oder Aktien an der Zielgesellschaft im Umfang bis zu der Zahl der an ihn veräußerten Heidelberger-Aktien in das Angebot einreicht oder sein etwaiges Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG ausübt sowie dem der Paket-Erwerber in diesem Zusammenhang ein Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises gegen den Dritten entsteht, wird gemäß der Nichteinreichungs-Vereinbarung zudem eine an die Bieterin zu leistende Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises fällig. Soweit dem Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ein Anspruch des Paket-Erwerbers auf Zahlung des Angebotspreises oder der Abfindung gemäß § 39a Abs. 3 WpÜG gegenübersteht, haben die Bieterin und der Paket-Erwerber die Aufrechnung ihrer gegenseitigen Forderungen vereinbart.

## **5.9 Mögliche Parallelerwerbe**

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen behalten sich vor, weitere Heidelberger-Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Angebots unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Im Falle eines entsprechenden Erwerbs oder des Abschlusses einer entsprechenden Erwerbsvereinbarung wird die Bieterin dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen Heidelberger-Aktien im Internet unter <https://www.apeiron-offer.de> sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen.

## **6. Beschreibung der Zielgesellschaft**

### **6.1 Grundlagen**

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 338007. Gemäß der geltenden Satzung der Zielgesellschaft vom 11. April 2025 existieren außer den in Ziffer 6.3 beschriebenen Aktien keine anderen Arten von Aktien der Zielgesellschaft.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Zielgesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, sowie die Beratung von Unternehmen insbesondere in den Bereichen Eigenkapitalausstattung, Börseneinführung, Management-Buy-Out bzw. Management-Buy-In, strategische Partnerschaften, Unternehmenskauf und Unternehmensverkauf sowie Finanzierung. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten, für die eine Erlaubnis nach KWG nicht erforderlich ist, vorzunehmen. Sie ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Aktien der Zielgesellschaft werden im Regulierten Markt der Börsen Frankfurt (General Standard) und München sowie im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf und Stuttgart gehandelt.

### **6.2 Jüngste Entwicklungen**

Die Zielgesellschaft ist eine Beteiligungsgesellschaft, die ihr eigenes Vermögen überwiegend in börsennotierte Wertpapiere investiert. Die oberste Maxime ist die Anlage in Investitionsmöglichkeiten mit einem guten Chance-/Risiko-Verhältnis, um dadurch eine langfristige Wertsteigerung zu erzielen.

Darüber hinaus besteht die satzungsmäßige Möglichkeit der Beratung von Dritten, soweit für diese keine Erlaubnis nach KWG erforderlich ist.

Im November 2024 hat der Vorstand der Zielgesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Änderung der Unternehmensstrategie beschlossen, im Zuge dessen ihr Beteiligungsportfolio zurückgebaut wird.

Die Zielgesellschaft verfügte ausweislich ihres Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 über eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 8.037.686,97 und gesetzliche Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 532.563,44. Gemäß der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 11. April 2025 hat der Geschäftsverlauf der vergangenen Jahre gezeigt, dass die Zielgesellschaft diese Kapitalrücklage und die gesetzlichen Gewinnrücklagen nicht in voller Höhe benötigt. Aus diesem Grund sollte

die Kapitalrücklage in einem Umfang von EUR 8.037.686,97 und die gesetzlichen Gewinnrücklagen in einem Umfang von EUR 468.713,03 aufgelöst und die so freiwerdenden Mittel zur Auszahlung an die Aktionäre verwendet werden. Die ordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat daher am 11. April 2025 unter TOP 10 lit. a) zunächst eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln um EUR 8.506.400,00 auf EUR 8.780.800,00 durch Umwandlung eines Teilbetrages in Höhe von EUR 8.037.686,97 der in der Bilanz der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Kapitalrücklage und durch Umwandlung eines Teilbetrages der in der Bilanz der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen gesetzlichen Gewinnrücklage in Höhe von EUR 468.713,03 sowie unter TOP 10 lit. c) eine ordentliche Kapitalherabsetzung um EUR 8.506.400,00 auf EUR 274.400,00 gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) durch Herabsetzung des auf jede Aktie entfallenden Anteils am Grundkapital in Höhe von EUR 5.902.820,00 zum Zwecke der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals (EUR 22,00 je Stückaktie) an die Aktionäre und in Höhe von EUR 2.603.580,00 zur Einstellung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft beschlossen. Gemäß der am 1. Juli 2025 bekannt gemachten Einladung der Zielgesellschaft zu einer außerordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2025 soll der Zweck der in der ordentlichen Hauptversammlung am 11. April 2025 unter TOP 10 lit. c) beschlossenen ordentlichen Kapitalherabsetzung geändert und der gesamte Betrag in Höhe von EUR 8.506.400,00 in die Kapitalrücklage eingestellt werden. Im Übrigen soll der am 11. April 2025 gefasste Beschluss zur Kapitalherabsetzung unverändert fortbestehen.

Registerrechtlich sollen die Eintragungen so erfolgen, dass zunächst das neue Bedingte Kapital (vgl. Ziffer 6.3.3) zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft gebracht wird (diese Eintragung ist am 24./29. Juli 2025 erfolgt), sodann der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. April 2025 über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der von Gesetzes wegen erfolgenden Erhöhung des bedingten Kapitals (diese Eintragung ist am 29. Juli 2025 erfolgt), danach das neue Genehmigte Kapital (vgl. Ziffer 6.3.2 - diese Eintragung ist am 29. Juli 2025 erfolgt) und erst danach der Beschluss der Hauptversammlung vom 11. April 2025 in der Fassung des auf der bereits einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2025 zu fassenden Änderungsbeschlusses über die ordentliche Kapitalherabsetzung (vgl. Ziffer 6.3.1) sowie sodann die unter Tagesordnungspunkt 11 der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. April 2025 beschlossenen weiteren Satzungsänderungen.

## **6.3 Kapitalstruktur**

### **6.3.1 Grundkapital**

Das am 31. Juli 2025 im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Zielgesellschaft beläuft sich auf EUR 8.780.800,00 und ist eingeteilt in 274.400 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 32,00 je Aktie. Die Zielgesellschaft hält derzeit 6.090 eigene Aktien.

### **6.3.2 Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Eintragung dieses genehmigten Kapitals in die Satzung der Zielgesellschaft deren Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 4.390.400,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2025**). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigigt; sie nehmen stattdessen bereits von Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Zielgesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen, unter anderem aber nicht ausschließlich in folgenden Fällen:

- (i) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- (ii) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Zielgesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Zielgesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Zielgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde;
- (iii) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals, das die Zielgesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - soweit niedriger - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung hat, nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung auf 20% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder die (ii) zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder

Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden;

- (iv) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Zielgesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- (v) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut oder Wertpapierinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und falls das genehmigte Kapital bis zum Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

### **6.3.3 *Bedingtes Kapital***

Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist um bis zu EUR 4.390.400,00 bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2025**“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) jeweils mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -Pflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 11. April 2025 beschlossenen Ermächtigung bis zum 10. April 2030 von der Zielgesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Zielgesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Zielgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

### **6.3.4 *Ausgabe von Schuldverschreibungen***

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 11. April 2025 besteht folgende Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder

Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente (zusammen „**Schuldverschreibungen**“):

(i) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Grundkapitalbetrag, Laufzeit

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. April 2030 einmalig oder mehrmals Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachstehend die „**Anleihebedingungen**“) zu gewähren und/oder für die Gesellschaft entsprechende Wandlungsrechte vorzusehen. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen können Options- oder Wandlungsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 4.390.400,00 gewährt werden. Die Options- oder Wandlungsrechte können aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus bestehendem oder künftigem genehmigten Kapital und/oder aus Barkapitalerhöhung und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen. Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistungen und auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung den Ausgabepreis erreicht. Die Schuldverschreibungen können ferner unter Beachtung des zulässigen maximalen Gesamtnennbetrages außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist (nachfolgend „**Konzernunternehmen**“) ausgegeben werden. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für das die Schuldverschreibung emittierende Konzernunternehmen die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen und die Zahlung der hierauf zu entrichtenden Zinsen zu übernehmen und den Inhabern der Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Schuldverschreibungen sowie die Options- oder Wandlungsrechte können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können mit einer festen oder mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden. Ferner kann die Verzinsung auch wie bei einer Gewinnschuldverschreibung vollständig oder teilweise von der Höhe der Dividende der Gesellschaft abhängig sein. Die Schuldverschreibungen werden jeweils in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

(ii) Optionsrecht, Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein Optionsschein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen zum

Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft berechtigen. Die betreffenden Optionsscheine können von den jeweiligen Teilschuldverschreibungen abtrennbar sein. Der Bezug von Aktien bei Ausübung des Optionsrechts erfolgt gegen Zahlung des festgesetzten Optionspreises. Es kann auch vorgesehen werden, dass der Optionspreis variabel ist und/oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen gemäß Ziffer (iii) angepasst wird. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung geleistet werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich in diesem Fall aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Bezugsverhältnis kann sich ferner auch durch Division eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Bezugsverhältnis kann auf eine ganze Zahl (oder auch eine festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Sofern sich Bezugsrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese zusammengelegt werden, so dass sich – ggf. gegen Zuzahlung – Bezugsrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben, oder in Geld ausgeglichen werden. Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft umzutauschen. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen; insbesondere kann eine Wandlungspflicht auch an ein entsprechendes Verlangen der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens geknüpft werden. Neben oder anstelle der Wandlungspflicht kann auch ein eigenes Recht der Gesellschaft vorgesehen werden, die Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Zielgesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und/oder als Folge von Verwässerungsbestimmungen gemäß nachfolgender Ziffer (iii) geändert werden kann. Die Anleihebedingungen können ferner bestimmen, dass das Umtauschverhältnis auf eine ganze Zahl (oder auch eine festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet wird; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Sofern sich Umtauschrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese zusammengelegt werden, so dass sich – ggf. gegen Zuzahlung – Umtauschrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben, oder in Geld ausgeglichen werden. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

- (iii) Optionspreis, Wandlungspreis, wertwahrende Anpassung des Options- oder Wandlungspreises

Der Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie muss – auch im Falle eines variablen Wandlungs- bzw. Optionspreises – mindestens 80% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktien der Zielgesellschaft im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse während des nachfolgend jeweils genannten Zeitraums betragen: - Sofern die Schuldverschreibungen den Aktionären nicht zum Bezug angeboten werden, ist der volumengewichtete Durchschnittskurs während der letzten zehn Börsenhandelstage im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der endgültigen Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen (bei Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen) bzw. über die Zuteilung im Rahmen einer Ausgabe von Schuldverschreibungen (bei einer Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten) maßgeblich. - Sofern die Schuldverschreibungen den Aktionären zum Bezug angeboten werden, ist der volumengewichtete Durchschnittskurs während der letzten zehn Börsenhandelstage im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Bekanntmachung der Bezugsfrist gemäß § 186 Abs. 2 Satz 1 AktG oder, sofern die endgültigen Konditionen für die Ausgabe der Schuldverschreibungen gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG erst während der Bezugsfrist bekannt gemacht werden, stattdessen der volumengewichtete Durchschnittskurs während der letzten zehn Börsenhandelstage im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse ab Beginn der Bezugsfrist bis zum Vortag der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen maßgeblich. In den Fällen einer Wandlungspflicht oder eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft kann nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen auch ein Wandlungspreis bestimmt werden, der entweder mindestens dem vorgenannten Mindestpreis oder mindestens 90% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Zielgesellschaft im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Endfälligkeit bzw. vor dem jeweils anderen für die Wandlungspflicht maßgeblichen Zeitpunkt entspricht, auch wenn der zuletzt genannte Durchschnittskurs den vorgenannten Mindestpreis unterschreitet. Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG kann der Options- oder Wandlungspreis aufgrund von Verwässerungsschutzbestimmungen zur Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen angepasst werden, wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine sonstige Maßnahmen durchgeführt werden oder Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung des wirtschaftlichen Werts der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten führen können (etwa Dividendenzahlungen, die Ausgabe weiterer Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte oder der Kontrollenerwerb durch einen Dritten). Eine Anpassung des Options- oder Wandlungspreises kann dabei auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. Erfüllung der Wandlungspflicht oder die Anpassung einer etwaigen Zuzahlung bewirkt werden. Statt oder neben einer Anpassung des Options- oder Wandlungspreises kann Verwässerungsschutz nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen auch in anderer Weise gewährt werden. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass bei Ausgabe von Aktien, weiteren

Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Bezugsrecht der Aktionäre ein Verwässerungsschutz durch Anpassung des Options- oder Wandlungspreises nur erfolgt, soweit den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

(iv) Bezugsrechtsgewährung, Ausschluss des Bezugsrechts

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Werden Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen. Das Bezugsrecht kann dabei jeweils ganz oder teilweise als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG ausgestaltet werden. Der Vorstand soll dafür Sorge tragen, dass Aktionären, die ihre Bezugsrechte ausüben, ein Mehrbezug möglich ist und dass im Rahmen des Mehrbezugs nicht von Aktionären gezeichnete Schuldverschreibungen zum bestmöglichen Ausgabebetrag platziert werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, bzw. den hieraus im Fall eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

(v) Barausgleich, Gewährung neuer oder bestehender Aktien, Andienungsrecht

Die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, können auch das Recht der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. Wandlung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass die

Schuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in neue Aktien aus genehmigtem Kapital, in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder in Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewandelt werden können bzw. ein Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann. In diesen Fällen kann der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie dem volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Zielgesellschaft im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser unterhalb des unter Ziffer (iii) genannten Mindestpreises liegt. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

(vi) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung sowie Options- bzw. Wandlungszeitraum und eine mögliche Variabilität des Umtauschverhältnisses zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibung ausgebenden Konzernunternehmens festzulegen.

Die Zielgesellschaft hat im Juli 2025 angekündigt, eine Unternehmensanleihe mit einer Laufzeit vom 21. August 2025 bis zum 21. August 2028 im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15,0 Mio. zu begeben, eingeteilt in bis zu 15.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen 2025**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (**Unternehmenswandelanleihe 2025/2028**). In dem Bezugsangebot (Quelle: [https://heidelberger-beteiligungsholding.de/wp-content/uploads/2025/07/Bezugsangebot\\_WSV\\_neu.pdf](https://heidelberger-beteiligungsholding.de/wp-content/uploads/2025/07/Bezugsangebot_WSV_neu.pdf)) werden die Aktionäre der Zielgesellschaft aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen 2025 mit einem jeweiligen Nennbetrag von EUR 1.000,00 zur Vermeidung eines Ausschlusses von der Ausübung des Bezugsrechts in der Zeit vom 4. August 2025 bis zum 18. August 2025 (jeweils einschließlich) auszuüben. Danach kann für 17 bestehende Aktien entsprechend dem Bezugsverhältnis von 17 zu 1 bzw. EUR 1.000,00 eine Schuldverschreibung 2025 im Nennbetrag von EUR 1.000,00 zum Bezugspreis von 100% des Nennbetrages und somit EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung 2025 bezogen werden. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 21. August 2025 (einschließlich) mit jährlich 6,75 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Das Wandlungsrecht kann jeweils im Zeitraum der letzten zehn Bankarbeitstage vor einem Zinszahlungstag ausgeübt werden. Die erste Zinszahlung ist am 21. Februar 2026 fällig, so dass ein Wandlungsrecht erstmals im Februar 2026 ausgeübt werden kann.

Die Begebung der Wandelschuldverschreibung dient gemäß einer am 17. Juli 2025 veröffentlichten Insiderinformation gemäß Artikel 17 MAR der Intensivierung des Erwerbes von weiteren Tokens von SQD.AI am Markt, nachdem die Zielgesellschaft ausweislich einer von ihr am 24. Juni 2025 veröffentlichten Insiderinformation gemäß

Artikel 17 MAR bereits zuvor 73.000.000 SQD.AI Tokens für rund EUR 9,5 Mio. erworben hatte (vgl. dazu auch Ziffer 8.1).

## **6.4 Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft**

### **6.4.1 Geschäftstätigkeit**

Ausweislich des Jahresfinanzberichts der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (vgl. dazu Ziffer 2.2, „**Jahresfinanzbericht**“) ist diese eine Beteiligungsgesellschaft, die ihr eigenes Vermögen überwiegend in börsennotierte Wertpapiere investiert und deren oberste Maxime die Anlage in Investitionsmöglichkeiten mit einem guten Chance-/Risiko-Verhältnis ist, um dadurch eine langfristige Wertsteigerung zu erzielen.

Im November 2024 hat der Vorstand der Zielgesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Änderung der Unternehmensstrategie beschlossen, im Zuge dessen ihr Beteiligungsportfolio zurückgebaut wird. Der Verkauf eines wesentlichen Teils der Wertpapiere von rund 60% des Net Asset Vale (das „**NAV**“) sollte über den Markt sowie an die Muttergesellschaft der Zielgesellschaft, die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, und Schwestergesellschaften der Zielgesellschaft erfolgen. So plante der Vorstand der Zielgesellschaft von dem NAV in Höhe von rd. EUR 28,0 Mio. einen Betrag in Höhe von rd. EUR 25,0 bis 27,0 Mio. zu realisieren. Bis zum 31. Dezember 2024 wurden bereits in Summe rund EUR 22,1 Mio. der Investments realisiert.

Im Geschäftsjahr 2025 beabsichtigt der Vorstand der Zielgesellschaft ausweislich des Jahresfinanzberichts, die geänderte Unternehmensstrategie weiterzuverfolgen und sich bietende Gelegenheiten zur Reduzierung des Beteiligungsportfolios zu nutzen.

Die Zielgesellschaft beschäftigte nach ihren Angaben im Jahresfinanzbericht zum 31. Dezember 2024 drei Mitarbeiter(innen) in Teilzeit.

### **6.4.2 Bilanzsumme und Endergebnis**

Alle Finanzangaben betreffend die Zielgesellschaft in dieser Angebotsunterlage sind, soweit nicht anders angegeben, dem geprüften Jahresfinanzbericht entnommen.

Gemäß dem Jahresfinanzbericht hat die Zielgesellschaft den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 mit einem Bilanzgewinn in Höhe von rd. EUR 17.146.000,00 abgeschlossen. Im entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres stand ein Bilanzverlust von rd. EUR 6.027.000,00.

Das Eigenkapital betrug zum 31. Dezember 2024 rd. EUR 25.985.000,00 im Vergleich zu EUR 21.086.466,81 zum 31. Dezember 2023.

Die Bilanzsumme der Zielgesellschaft hat sich von rd. EUR 21.301.000,00 zum 31. Dezember 2023 auf rd. EUR 26.308.000,00 zum 31. Dezember 2024 erhöht.

Gemäß einer von der Zielgesellschaft am 24. Juli 2025 veröffentlichten Insiderinformation gemäß Artikel 17 MAR hat sie – unter dem Vorbehalt der abschließenden Aufstellung des Halbjahresabschlusses – den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 mit einem voraussichtlichen Halbjahresüberschuss (Einzelabschluss nach HGB) in Höhe von rd. EUR 1.364.000,00 (entsprechender Vorjahreszeitraum: rd. EUR -537.000,00) sowie einem Finanzergebnis in Höhe von EUR 282.000,00 (entsprechender Vorjahreszeitraum: rd. EUR 507.000,00) abgeschlossen und weist die vorläufige Bilanz zum 30. Juni 2025 nach HGB ein Eigenkapital in Höhe von rund EUR 10.203.000,00 aus.

## **6.5 Organe der Zielgesellschaft**

Die Führungsgremien der Zielgesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

### **6.5.1 Vorstand**

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus Herrn Hansjörg Plaggemars sowie Herrn Christoph Holschbach.

### **6.5.2 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht ausweislich der beim Handelsregister hinterlegten Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats vom 9. Juli 2025 aus folgenden Mitgliedern:

- Clemens Jakopitsch (Aufsichtsratsvorsitzender),
- Sebastian Stietzel und
- Juan Rodriguez.

## **6.6 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft**

Neben der Bieterin ist die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg sowie die Alta-Gateway SICAV plc (SV511) mit dem Sitz in Malta mit Stimmrechten von über 3% an der Zielgesellschaft beteiligt. Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hält unmittelbar 86.801 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend einer Beteiligung von rund 31,63% der Stimmrechte der Zielgesellschaft (Quelle: Veröffentlichung einer Stimmrechtsmitteilung durch die Zielgesellschaft vom 24. Juni 2025). Die Alta-Gateway SICAV plc (SV511) hält unmittelbar 15.000 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend einer Beteiligung von rund 5,47% der Stimmrechte der Zielgesellschaft (Quelle: Veröffentlichung einer Stimmrechtsmitteilung durch die Zielgesellschaft vom 25. Juli 2025).

## **6.7 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen**

Mit Ausnahme der Bieterin sowie dem Weiteren Kontrollerwerber (vgl. Ziffer 5.6) und deren in **Anhang 2** aufgeführten Tochterunternehmen existieren keine weiteren

gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 WpÜG.

## **7. Hintergrund des Angebots**

### **7.1 Kauf von Heidelberger-Aktien durch die Bieterin**

Die Bieterin hat am 11. Juni 2025 einen Kaufvertrag mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg über den Erwerb von 245.402 Heidelberger-Aktien entsprechend einem Anteil in Höhe von rd. 89,43% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 10.444.137,34 (entsprechend rd. EUR 42,56 je Aktie) geschlossen. Sie hat darüber hinaus am 30. Juni 2025 im Rahmen eines Paketerwerbs 12.338 Heidelberger-Aktien von der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, entsprechend weiteren 4,50% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 66,90 je Heidelberger-Aktie erworben.

### **7.2 Erwerb der Kontrolle über die Zielgesellschaft durch die Bieterin**

Das Eigentum an den auf der Grundlage des Vorerwerbsvertrages bislang auf die Bieterin übertragenen Heidelberger-Aktien wurde am 13. Juni 2025 (46.993 Aktien), am 16. Juni 2025 (41.119 Aktien) sowie am 24. Juni 2025 (70.489 Aktien) auf die Bieterin übertragen. Bereits durch diese Übertragungen hat die Bieterin eine Beteiligung in Höhe von rd. 57,80% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft erworben.

Das vorliegende Angebot erfolgt in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Bieterin gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG, an die außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft ein sog. Pflichtangebot abzugeben. Das Angebot erfolgt in Abstimmung mit dem Weiteren Kontrollerwerber, dessen Tochterunternehmen die Bieterin ist. Durch das Angebot wird deshalb auch die jeweilige Verpflichtung des Weiteren Kontrollerwerbers zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG erfüllt, der daher kein eigenes Pflichtangebot für Heidelberger-Aktien abgeben werden.

Die Kontrollerlangung dient der Vorbereitung der strategischen Neuausrichtung der Zielgesellschaft als im Bereich Krypto tätiges Unternehmen.

## **8. Absichten der Bieterin und des Weiteren Kontrollerwerbers**

Nachfolgend sind die einheitlichen Absichten der Bieterin und des Weiteren Kontrollerwerbers dargestellt. Die Bieterin und der Weitere Kontrollerwerber haben jeweils keine Absichten, die von den unter dieser Ziffer 8 dargestellten Absichten abweichen.

### **8.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft**

Es ist beabsichtigt, dass die Zielgesellschaft als selbständige Gesellschaft fortbesteht.

Wie bereits einer von der Zielgesellschaft am 11. Juni 2025 veröffentlichten Insiderinformation gemäß Artikel 17 MAR zu entnehmen ist, besteht die Absicht, die Geschäftstätigkeit und strategische Ausrichtung der Zielgesellschaft als Beteiligungsholding auf den Bereich Krypto zu fokussieren. Die neue Strategie ist insbesondere darauf ausgerichtet, den SQD.AI Token als einen wesentlichen Kernvermögenswert aufzubauen. Der SQD.AI Token ist der native Utility- und Governance-Token des SQD-Netzwerks. Das SQD-Netzwerk ist eine dezentrale Dateninfrastruktur, die als „Data Lake“ und Query-Engine für Blockchain- und Web3-Daten dient. Ziel ist es, Entwicklern, KI-Agenten und Unternehmen schnellen, skalierbaren und erlaubnisfreien Zugriff auf große Mengen an On-Chain- und Off-Chain-Daten zu ermöglichen. Der SQD.AI Token gehört keinem einzelnen Unternehmen oder einer Einzelperson. Seine Eigentümerstruktur ist vielmehr breit gestreut und folgt einem klar definierten Tokenomics-Modell, das auf eine nachhaltige Entwicklung und Dezentralisierung abzielt.

Ausweislich einer von der Zielgesellschaft am 24. Juni 2025 veröffentlichten Insiderinformation gemäß Artikel 17 MAR hat sie mit dem Erwerb von 73.000.000 SQD.AI Tokens für rund EUR 9,5 Mio. bereits mit der Umsetzung der vorbeschriebenen Strategie gestartet.

SQD.AI (<https://www.sqd.ai/>) ist nach Ansicht der Bieterin der globale Marktführer für indexierte Dateninfrastrukturen für KI-Agenten und Web3-Anwendungen.

Das Unternehmen soll die erste globale und dezentrale Datenbank betreiben, die skalierbaren und offenen Zugang zu hochwertigen Daten ermöglicht – ein entscheidender Baustein für die Zukunft der künstlichen Intelligenz. Der Ansatz der langfristigen Akkumulation des Tokens eröffnet Aktionären die Möglichkeit, auf strukturierte und transparente Weise vom Potenzial des Kryptomarktes und insbesondere des SQD.AI Tokens zu profitieren. Durch den gezielten Einsatz von Eigenkapital, Fremdkapital sowie weiteren Finanzinstrumenten soll der Net-Asset-Value (NAV) der Zielgesellschaft nachhaltig gesteigert werden.

Dementsprechend beabsichtigt die Bieterin, den Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft wie folgt ändern:

*„Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung einschließlich des Handels von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften und von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Krypto-Assets, digitale Vermögenswerte, Token, NFTs und ähnliche Technologien, sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere zur Beratung von Unternehmen insbesondere in den Bereichen Eigenkapitalausstattung, Börseneinführung, Management-Buy-Out bzw.*

*Management-Buy-In, strategische Partnerschaften, Unternehmenskauf und Unternehmensverkauf sowie Finanzierung. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten. Ausgenommen vom Unternehmensgegenstand sind alle Arten von Geschäften, für die eine Erlaubnis nach dem KWG, WpIG, ZAG und/oder KAGB benötigt wird. Der Unternehmensgegenstand kann ganz und/oder teilweise durch Tochtergesellschaften und/oder Beteiligungen ausgeübt werden.“*

Die am 1. Juli 2025 bekannt gemachte Einladung der Zielgesellschaft zu einer außerordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2025 sieht eine entsprechende Beschlussfassung vor.

Dividendenzahlungen an die Aktionäre sind zunächst nicht beabsichtigt. Es besteht die Absicht, dass eine Kapitalverzinsung vorerst über die entsprechende Geschäftsfeldentwicklung und damit gute Kursentwicklung erfolgt.

Über die geschilderten Absichten hinaus hat die Bieterin keine Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder der Begründung zukünftiger Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

## **8.2 *Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile***

Die Bieterin beabsichtigt, die Firma in SQD.AI Strategies AG zu ändern und den Sitz nach Düsseldorf zu verlegen. Die am 1. Juli 2025 bekannt gemachte Einladung der Zielgesellschaft zu einer außerordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2025 sieht entsprechende Beschlussfassungen vor.

Weitere Standorte wesentlicher Unternehmensteile bestehen nicht.

## **8.3 *Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft***

Die Bieterin beabsichtigt, dass Herr Plaggemars voraussichtlich bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 7. August 2025 neben Herrn Holschbach im Vorstand verbleibt, um einen fließenden Übergang der Vorstandstätigkeit von Herrn Plaggemars auf Herrn Holschbach zu gewährleisten. Für die sich anschließende Phase hat die Bieterin noch keine Absichten.

Bezüglich des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft beabsichtigt die Bieterin, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf vier zu erhöhen, sofern er nicht aus zwingenden rechtlichen Gründen aus mehr Mitgliedern bestehen muss. Die am 1. Juli 2025 bekannt gemachte Einladung der Zielgesellschaft zu einer außerordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2025 sieht entsprechende Beschlussfassungen vor.

Zudem beabsichtigt die Bieterin, den Aufsichtsrat auf vier Mitglieder zu erweitern und neben den drei aktuellen Mitgliedern mit Herrn Stefan Schütze zu besetzen. Die am

1. Juli 2025 bekannt gemachte Einladung der Zielgesellschaft zu einer außerordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2025 sieht entsprechende Beschlussfassungen vor.

#### **8.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen**

Zum 31. Dezember 2024 beschäftigte die Zielgesellschaft drei Mitarbeiter(innen) in Teilzeit. Die Bieterin beabsichtigt jedenfalls für eine voraussichtlich bis 30. September 2025 (ein(e) Mitarbeiter(in)) bzw. 31. Dezember 2025 (weitere zwei Mitarbeiter(innen)) dauernde Übergangsphase keinen Personalabbau als Folge ihrer Übernahme der Kontrolle über die Zielgesellschaft, um eine Kontinuität der Geschäftsabläufe und eine ausreichende Unterstützung des Vorstands zu gewährleisten. Desgleichen hat die Bieterin auch nicht die Absicht, in dieser Phase wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen oder einer etwaigen Arbeitnehmervertretung der Zielgesellschaft herbeizuführen.

Für die sich anschließende Phase hat die Bieterin noch keine Absichten.

#### **8.5 Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und des Weiteren Kontrollerwerbers**

Außer den unter Ziffer 13 dargestellten Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sind weder von der Bieterin noch von dem Weiteren Kontrollerwerber als Folge des Angebots Änderungen der Geschäftstätigkeit der Bieterin beabsichtigt, insbesondere nicht im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen.

### **9. Erläuterungen der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung**

#### **9.1 Angebotsgegenleistung**

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin den Heidelberger-Aktionären eine angemessene Gegenleistung für deren Heidelberger-Aktien anzubieten. Die Bieterin bietet allen Heidelberger-Aktionären den Erwerb der Heidelberger-Aktien zu einer Angebotsgegenleistung von EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie an.

#### **9.2 Mindestgegenleistung**

Die Angebotsgegenleistung entspricht dem nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i. V. m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AV bestimmten Mindestpreis.

##### **(1) Berücksichtigung von Vorerwerben**

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 4 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens den Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder

deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Heidelberger-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Die nach § 4 WpÜG-AV unter Berücksichtigung von Vorerwerben zu beachtende Mindestgegenleistung für Heidelberger-Aktien beträgt mithin EUR 66,90 (vgl. Ziffern 5.8).

(2) *Berücksichtigung inländischer Börsenkurse / Unternehmensbewertung*

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten inländischen Börsenkurs der Heidelberger-Aktien innerhalb der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin (der „**3-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen.

Die Bieterin hat die Kontrolle über die Zielgesellschaft am 17. Juni 2025 veröffentlicht. Die der Bieterin durch die BaFin mitgeteilte Mindestgegenleistung nach § 5 WpÜG-Angebotsverordnung betrug zum Stichtag 16. Juni 2025 EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie.

Die nach § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG- zu beachtende Mindestgegenleistung für Heidelberger-Aktien beträgt somit EUR 99,15.

### **9.3 Wirtschaftliche Angemessenheit der Angebotsgegenleistung**

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie entspricht der höheren der gemäß Ziffern 9.2 (1) und (2) zu beachtenden Mindestgegenleistung. Damit erfüllt die Angebotsgegenleistung die Anforderungen des § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-AV.

Die Bieterin hält die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie für angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG.

Zunächst beinhaltet sie einen Aufschlag von 48,21% zu dem höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Heidelberger-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung in Höhe von EUR 66,90 und einen Aufschlag von 128,98% zu dem im Rahmen des außerbörslichen Erwerbs auf der Grundlage des Vorerwerbsvertrags gewährten Gegenleistung in Höhe von EUR 43,30.

Darüber hinaus entspricht sie dem 3-Monats-Durchschnittskurs in Höhe von EUR 99,15 (vgl. Ziffer 9.2 (2)). Der Vergleich der diesem Durchschnittskurs entsprechenden Angebotsgegenleistung mit den historischen Börsenkursen zeigt, dass die Angebotsgegenleistung die Bewertung der Heidelberger-Aktie durch den Kapitalmarkt angemessen abbildet:

Der Schlusskurs der Heidelberger-Aktie betrug seit Anfang des Jahres bis zum 27. Februar 2025 um die EUR 90,00. Dieser Betrag entsprach dem Schlusskurs am 27. Februar 2025. Am 28. Februar 2025 veröffentlichte die Zielgesellschaft die Einladung zur Hauptversammlung am 11. April, in der die Beschlussfassungen über eine Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn je dividendenberechtigter Aktie in Höhe von EUR 63,90 sowie eine im Rahmen einer Kapitalherabsetzung erfolgenden Rückzahlung in Höhe von EUR 22,00 je Stückaktie) an die Aktionäre angekündigt wurden. Im Folgenden stieg der Schlusskurs der Heidelberger-Aktie sukzessive auf EUR 220,00 am Tag der Hauptversammlung an, um im Folgenden zunächst wieder auf das Niveau vor der Einladung zur Hauptversammlung und darunter zu fallen (Quelle: <https://www.boerse-frankfurt.de/aktie/heidel-beteil-hldg-o-n-1/kurshistorie/historische-kurse-und-umsaetze>). Von diesem offensichtlich Kursphantasien geschuldeten Sondereffekt hat der 3-Monats-Durchschnittskurs enorm profitiert. Die Bieterin geht davon aus, dass er ohne diesen Sondereffekt weit geringer wäre.

In einer Ad-hoc-Mitteilung am 7. Juni 2025 informierte die Zielgesellschaft darüber, dass sich die Deutsche Balaton AG, welche rund 91,5% der (nach Abzug eigener Aktien) ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft halte, in fortgeschrittenen Verhandlungen über die Veräußerung aller ihrer Anteile an die Bieterin befinde. Der Schlusskurs der Heidelberger-Aktie stieg im Folgenden von EUR 68,50 am 6. Juni 2025 sukzessive auf EUR 110,00 am 16. Juni 2025, um sich seit dem 1. Juli 2025 wieder ein Niveau um den 3-Monats-Durchschnittskurs herum einzupendeln (Quelle: <https://www.boerse-frankfurt.de/aktie/heidel-beteil-hldg-o-n-1/kurshistorie/historische-kurse-und-umsaetze>).

Da der Börsenkurs eine weithin anerkannte Grundlage für die Ermittlung der Angemessenheit der Gegenleistung für börsennotierte Aktien darstellt und die gesetzliche Vorschrift des § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-Angebotsverordnung verdeutlicht, dass auch nach Auffassung des Gesetzgebers die Berücksichtigung des volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses in dem Drei-Monats-Zeitraum vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots eine zur Bestimmung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung geeignete Methode darstellt, hat die Bieterin bei der Bemessung der Angebotsgegenleistung unter Berücksichtigung der weit darunter liegenden gewährten Gegenleistung (vgl. dazu Ziffer 5.8.1) den 3-Monats-Durchschnittskurs zugrunde gelegt. Andere Bewertungsmethoden zur Festsetzung der Angebotsgegenleistung hat die Bieterin nicht angewandt.

## **10. Annahme und Abwicklung des Angebots**

### **10.1 Abwicklungsstelle**

Die Bieterin hat die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 505, E-Mail:

transactions@mwbfairtrade.com, als Abwicklungsstelle (die „**Abwicklungsstelle**“) mit der wertpapiertechnischen Durchführung dieses Angebots beauftragt.

## **10.2 Annahme des Angebots und Umbuchung**

Heidelberger-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zur Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden.

Heidelberger-Aktionäre können das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist

- (1) gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank die Annahme dieses Angebots für eine in der Annahmeerklärung zu spezifizierende Anzahl an Heidelberger-Aktien mit den von der Depotbank vorgesehenen formellen Vorgaben für die Erteilung von Anweisungen erklären (die „**Annahmeerklärung**“) und
- (2) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Heidelberger-Aktien mit der ISIN DE000A254294, für die sie das Angebot annehmen wollen (die „**Eingereichten Heidelberger-Aktien**“), in die ISIN DE000A40ZV89 bei Clearstream und in ihrem Depot vorzunehmen.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Heidelberger-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist angenommen worden ist, auf das bei Clearstream geführte Depot der Abwicklungsstelle übertragen werden, verbleiben die in der Annahmeerklärung bezeichneten Heidelberger-Aktien im Depot des das Angebot annehmenden Heidelberger-Aktionärs. Sie sind jedoch bei Clearstream und im Depot des annehmenden Heidelberger-Aktionärs in die ISIN DE000A40ZV89 umgebucht und werden so als Eingereichte Heidelberger-Aktien gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die während der Annahmefrist Eingereichten Heidelberger-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (MESZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A40ZV89 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotbank nach Zugang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Eingang der Annahmeerklärung bei der jeweiligen Depotbank maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen oder fehlerhaft oder unvollständig ausgeführt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Heidelberger-Aktionär nicht dazu, die Angebotsgegenleistung zu erhalten. Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen sind verpflichtet, den betreffenden Heidelberger-Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten, und sie übernehmen auch keine Haftung, falls eine solche Unterrichtung nicht erfolgt.

### **10.3 Weitere Erklärungen der das Angebot annehmenden Heidelberger-Aktionäre**

Mit der Annahmeerklärung gemäß Ziffer 10.2

- (1) weisen die annehmenden Heidelberger-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Eingereichten Heidelberger-Aktien an und ermächtigen diese,
  - (a) die Eingereichten Heidelberger-Aktien zunächst im Wertpapierdepot des das Angebot annehmenden Heidelberger-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A40ZV89 (Eingereichte Heidelberger-Aktien) bei Clearstream zu veranlassen;
  - (b) Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten Heidelberger-Aktien (einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte, insbesondere dem Recht auf Dividenden) nach Ablauf der Annahmefrist der Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
  - (c) Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten Heidelberger-Aktien jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte (insbesondere dem Recht auf Dividenden) an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die jeweiligen Eingereichten Heidelberger-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
  - (d) etwaige Zwischenverwahrer der Eingereichten Heidelberger-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle und der Bieterin alle Informationen, die für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin zum Angebot nach dem WpÜG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A40ZV89 (Eingereichte Heidelberger-Aktien) eingebuchten Heidelberger-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist bis einschließlich des Tages vor Abwicklung des Angebots mitzuteilen, und
  - (e) auf Verlangen die Annahmeerklärung sowie gegebenenfalls eine Rücktrittserklärung für das Angebot an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (2) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Heidelberger-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie die Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen

vorzunehmen und Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Heidelberger-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;

- (3) erklären die annehmenden Heidelberger-Aktionäre,
- (a) dass sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotbank befindlichen Heidelberger-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich anderes bestimmt;
  - (b) dass die Heidelberger-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen und
  - (c) dass sie das Eigentum an ihren Eingereichten Heidelberger-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Annahmefrist übertragen.

Die vorstehend in Ziffer 10.3 (1) bis (3) aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden Heidelberger-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich abgegeben und erteilt. Sie erlöschen erst im Fall eines wirksamen Rücktritts von den durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Verträgen (vgl. dazu Ziffer 14).

#### **10.4 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen jedem annehmenden Heidelberger-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der in der Annahmeerklärung bezeichneten Heidelberger-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Eingereichter Heidelberger-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Die Verträge zwischen den das Angebot annehmenden Heidelberger-Aktionären und der Bieterin unterliegen deutschem Recht.

Mit Annahme des Angebots einigen sich der annehmende Heidelberger-Aktionär und die Bieterin zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Heidelberger-Aktien auf die Bieterin. Die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Heidelberger-Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Eingereichter Heidelberger-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Heidelberger-Aktien auf die Bieterin gehen sämtliche mit diesen Heidelberger-Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte, insbesondere das Recht auf Dividenden, auf die Bieterin über.

Heidelberger-Aktionäre, die das Angebot annehmen, erteilen mit der Annahmeerklärung unwiderruflich die Anweisungen, Aufträge sowie Vollmachten und geben die Erklärungen ab, die in Ziffer 10.3 aufgeführt sind.

### **10.5 Abwicklung des Angebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung**

Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Eingereichten Heidelberger-Aktien.

Die innerhalb der Annahmefrist Eingereichten Heidelberger-Aktien verbleiben zunächst in den Depots der jeweiligen Aktionäre, die das Angebot annehmen. Sie werden jedoch in die ISIN DE000A40ZV89 (Eingereichte Heidelberger-Aktien) umgebucht. Die umgebuchten Heidelberger-Aktien sind übertragbar, allerdings wird für sie kein börslicher Handel von der Bieterin organisiert. Die in die ISIN DE000A40ZV89 (Eingereichte Heidelberger-Aktien) umgebuchten Aktien bleiben auch im Fall einer Übertragung vorbehaltlich der wirksamen Ausübung eines Rücktritts (vgl. dazu Ziffer 14) zum Verkauf in dieses Angebot eingereicht und bleiben somit Eingereichte Heidelberger-Aktien. Ein etwaiger Erwerber erwirbt die in die ISIN DE000A40ZV89 (Eingereichte Heidelberger-Aktien) umgebuchten Aktien somit mit den Verpflichtungen und Erklärungen, die der dieses Angebot annehmende Heidelberger-Aktionär gemäß Ziffer 10.3 in Bezug auf diese Eingereichten Heidelberger-Aktien abgegeben hat.

Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung der Gegenleistung als Kaufpreis für die Eingereichten Heidelberger-Aktien. Die Zahlung der Gegenleistung erfolgt an die jeweilige Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Heidelberger-Aktien auf das Konto der Abwicklungsstelle bei Clearstream.

Die Gegenleistung wird den dieses Angebot annehmenden Heidelberger-Aktionären über ihre Depotbank nach Ablauf der Annahmefrist für die innerhalb der Annahmefrist Eingereichten Heidelberger-Aktien auf ihrem Konto bei der jeweiligen Depotbank gutgeschrieben Zug um Zug gegen Übereignung und Übertragung der betreffenden Eingereichten Heidelberger-Aktien auf die Bieterin. Die Abwicklung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist.

Mit Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Heidelberger-Aktien erfüllt. Es obliegt den jeweiligen Depotbanken, die Angebotsgegenleistung unverzüglich an die dieses Angebot annehmenden Heidelberger-Aktionäre zu übertragen.

## **10.6 Kosten und Spesen**

Etwaige im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallende in- oder ausländische Steuern, Kosten, Gebühren und Spesen der Depotbanken sowie andere Gebühren und Kosten sind von den Heidelberger-Aktionären, die das Angebot annehmen, selbst zu tragen. Die Bieterin zahlt den Depotbanken für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Heidelberger-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf eventuell entstehende Steuern, Kosten, Gebühren und/oder Spesen von ihrer Depotbank oder anderen dafür jeweils tauglichen Beratern beraten zu lassen.

## **10.7 Kein Börsenhandel mit Eingereichten Heidelberger-Aktien / Übertragbarkeit Eingereichter Heidelberger-Aktien**

Ein Börsenhandel mit den Eingereichten Heidelberger-Aktien ist nicht vorgesehen. Eine Zulassung zum Börsenhandel der Eingereichten Heidelberger-Aktien wird nicht beantragt.

Auch Heidelberger-Aktionäre, die dieses Angebot für Heidelberger-Aktien mit der ISIN DE000A254294 annehmen, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung dieser Heidelberger-Aktien in die ISIN DE000A40ZV89 mit diesen nicht mehr über die Börse handeln.

Heidelberger-Aktien mit der ISIN DE000A254294, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden weiterhin unter der ISIN DE000A254294 gehandelt. Sie sind weiterhin frei übertragbar.

Ungeachtet dessen sind auch alle Eingereichten Heidelberger-Aktien frei übertragbar. Der Erwerber erhält dann jedoch nur noch den Erlös aus dem Verkauf an die Bieterin gutgeschrieben.

## **11. Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots, Behördliche Genehmigungen**

### **11.1 Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots**

Dieses Angebot steht unter keinen Bedingungen. Insbesondere ist keine fusionskontrollrechtliche Freigabe erforderlich.

### **11.2 Behördliche Genehmigungen und Verfahren**

Die BaFin hat am 1. August 2025 die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch die Bieterin gestattet. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit diesem Angebot keine behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Verfahren erforderlich.

## 12. Finanzierung des Angebots; Finanzierungsbestätigung

### 12.1 *Maximaler Finanzierungsbedarf*

#### 12.1.1 *Maximale Gegenleistung*

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Zielgesellschaft 274.400 Heidelberger-Aktien ausgegeben. Hiervon hält die Bieterin unmittelbar insgesamt 155.904 Heidelberger-Aktien. Es stehen somit insgesamt 118.496 Heidelberger-Aktien aus.

Die Zielgesellschaft hält 6.090 eigene Aktien, die gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 WpÜG von dem Angebot ausgenommen sind.

Würde das Angebot für sämtliche der verbleibenden 112.406 Heidelberger-Aktien angenommen werden, entstünde für die Bieterin bei einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 11.145.054,90 (die „**maximale Gegenleistung**“).

#### 12.1.2 *Transaktionskosten*

Darüber hinaus werden der Bieterin Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Angebots in Höhe von maximal rund EUR 125.000,00 entstehen (die „**Transaktionskosten**“).

Der maximale Finanzierungsbedarf beläuft sich demnach auf EUR 11.270.054,90.

### 12.2 *Finanzierungsmaßnahmen*

Die Bieterin hat mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft eine 82.685 Heidelberger-Aktien umfassende Nicht-Einreichungs-Vereinbarung getroffen (vgl. dazu Ziffer 5.8.1).

Zudem hat die Bieterin mit der Alta-Gateway SICAV plc (SV511) eine 15.000 Heidelberger-Aktien umfassende Nicht-Einreichungs-Vereinbarung getroffen (vgl. dazu Ziffer 5.8.2).

Unter Berücksichtigung dieser Nicht-Einreichungs-Vereinbarungen in Verbindung mit den auf dieser Grundlage jeweils getroffenen Depotsperrvereinbarungen (vgl. dazu Ziffer 5.8.1 und 5.8.2) kann das Angebot für maximal 14.721 Heidelberger-Aktien angenommen werden. Die tatsächliche maximale Gegenleistung würde dann EUR 1.459.587,15 (die „**tatsächliche maximale Gegenleistung**“) und der tatsächliche maximale Finanzierungsbedarf unter Berücksichtigung der

Transaktionskosten EUR 1.584.587,15 (der „**tatsächliche maximale Finanzierungsbedarf**“) betragen.

### **12.3 Weitere Finanzierungsmaßnahmen**

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der Betrag des tatsächlichen maximalen Finanzierungsbedarfs steht der Bieterin in Höhe der Transaktionskosten aus vorhandenen eigenen Barmitteln sowie in Höhe der tatsächlichen maximalen Gegenleistung (vgl. Ziffer 12.2) aus einem aufgrund eines Darlehensvertrags vom 23. Juli 2025 gewährten Bank-Darlehen der Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin in Höhe von EUR 1.500.000,00 zu einem Zinssatz von 8,16% für eine Laufzeit bis zum 28. November 2025 zur Verfügung. Zur Sicherstellung der tatsächlichen maximalen Gegenleistung hat die Bieterin ein Guthaben in entsprechender Höhe auf einem bei der Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin geführten Konto an die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing verpfändet.

### **12.4 Finanzierungsbestätigung**

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung vom 1. August 2025 ist dieser Angebotsunterlage als **Anhang 1** beigefügt.

## **13. Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Angebots und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sowie des Weiteren Kontrolliererwerbers**

### **13.1 Ausgangslage, Annahmen, methodisches Vorgehen und Vorbehalte**

Die in dieser Ziffer 13 der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben beruhen auf der nachfolgend dargestellten Ausgangslage und den nachfolgend dargestellten Annahmen.

#### **13.1.1 Ausgangslage**

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 155.904 Heidelberger-Aktien.

In der Darstellung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin werden abgesehen von dem Angebot in einer separaten Spalte die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (Ziffer 13.2.1) durch den Erwerb der 241.286 Heidelberger-Aktien von der Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft dargestellt, die die Bieterin auf Grundlage des am 11. Juni 2025 zwischen der Bieterin und der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft geschlossenen Kaufvertrages (Vorerwerbsvertrag, vgl. Ziffer 5.8.1) erworben hat, sowie in zwei weiteren separaten Spalten die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (Ziffer 13.2.1) durch den am 30. Juni 2025 erfolgten Paketerwerb der 12.338 Heidelberger-Aktien von der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG (vgl. Ziffer 5.8.1) und durch die am 27. Juni 2025, 3. Juli 2025 und 21. Juli 2025 erfolgten Veräußerungen von insgesamt 15.035 Heidelberger-Aktien (vgl. Ziffer 5.8.2).

Ansonsten wurden keine sonstigen Geschäftsvorfälle der Bieterin, die sich seit 31. Dezember 2024 ergeben haben oder in Zukunft ergeben, und keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich in der Zukunft bei ihr ergeben können.

Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle seit dem 31. Dezember 2024 bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage haben sich nicht ereignet.

### **13.1.2 Annahmen**

Die Bieterin erwirbt im Wege des Angebots die maximale Anzahl von (unter Berücksichtigung der 6.090 von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien) 14.721 Heidelberger-Aktien („**Vollannahme des Angebots**“). Die Gegenleistung, die zum Erwerb der 14.721 Heidelberger-Aktien erforderlich wäre, beträgt insgesamt EUR 1.459.587,15. Die Transaktionskosten, die von der Bieterin getragen werden, werden in Höhe von bis zu EUR 125.000,00 erwartet, die die Bilanzsumme sowie das Ergebnis entsprechend reduzieren werden (vgl. Ziffer 13.2). Die genaue Höhe der Transaktionskosten wird erst feststehen, wenn das Angebot vollzogen ist und die Anzahl der im Rahmen des Angebots tatsächlich erworbenen Heidelberger-Aktien feststeht.

Die Bieterin nimmt die vom Vorerwerbsvertrag umfassten, bislang noch nicht übertragenen 82.685 Heidelberger-Aktien bis zu dem mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft vereinbarten Datum ab und unter dem Vorerwerbsvertrag fällt kein Zusatzerwerbspreis (wie in Ziffer 5.8 definiert) an, der zu einer die Angebotsleistung überschreitenden Nachbesserung des Vorerwerbspreises führt.

### **13.1.3 Methodisches Vorgehen und Vorbehalte**

Die Auswirkungen dieses Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin - insbesondere unter Berücksichtigung anderweitiger Geschäftsereignisse und Geschäftschancen, die sich möglicherweise aus dem Aufbau des Anteilsbesitzes an der Zielgesellschaft ergeben könnten - sind nicht genau vorhersehbar und mit Unsicherheiten behaftet.

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin eine vorläufige und

ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation vorgenommen, die sich bei der Bieterin zum Stichtag 31. Dezember 2024 ergeben würde, wenn die Bieterin die Transaktionskosten des Angebots trägt und die maximale Anzahl von 14.721 Heidelberger-Aktien (vgl. Ziffer 13.1.2) erwerben würde.

Unter Ziffer 13.2 wird nachfolgend eine angepasste Bilanz der Bieterin der geprüften Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2024, die nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards („IFRS“) aufgestellt worden ist, gegenüber gestellt. Die folgenden Angaben sowie die zugrunde liegenden Annahmen wurden weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Bei vollständiger Annahme des Angebots würde die Bieterin sämtliche der 14.721 Heidelberger-Aktien zu einer Gegenleistung in Geld von EUR 99,15 je Heidelberger-Aktie, also einer Gesamtgegenleistung von EUR 1.459.587,15 erwerben. Im Fall der vollständigen Annahme des Angebots wäre die Bieterin mehrheitlich an der Zielgesellschaft unmittelbar beteiligt. Deshalb würde sie ihr Investment an der Zielgesellschaft künftig unter „*Anteile an verbundenen Unternehmen*“ bilanzieren.

Von dem Erwerb der Heidelberger-Aktien im Rahmen des Angebots abgesehen sind in der folgenden Darstellung in gesonderten Spalten die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin durch die unter Ziffer 5.8 dargestellten Wertpapiergeschäfte dargestellt.

Ansonsten werden in der Darstellung keine sonstigen nach dem 31. Dezember 2024 eingetretenen Geschäftsvorfälle berücksichtigt.

## **13.2 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-Finanz- und Ertragslage der Bieterin**

### **13.2.1 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin**

Der Erwerb der Heidelberger-Aktien aufgrund dieses Angebots, der Erwerb der 241.286 Heidelberger-Aktien von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft auf Grundlage des Vorerwerbsvertrages, der erfolgte Paketerwerb der weiteren 12.338 Heidelberger-Aktien von der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG sowie die Verkäufe von insgesamt 15.035 Heidelberger-Aktien werden sich - auf Basis der in Ziffer 13.1 beschriebenen Annahmen und Vorbehalte - auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin voraussichtlich wie folgt auswirken:

Es würden sich bei Vollannahme des Angebots im Wesentlichen folgende Änderungen des Jahresabschlusses der Bieterin ergeben:

AKTIVA	Bilanz zum 31. Dezember 2024	Veränderung durch Vorerwerb der Heidelberger- Aktien von der Deutsche Balaton AG	Veränderung durch Paketerwerb	Veränderung durch Aktien- verkäufe	Veränderung durch Pflicht- angebot	Nach Pflicht- angebot
	Geprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	156.951.201	10.330.162	825.412	-1.493.175	1.459.587	168.073.187
Investments in associates	107.783.520					107.783.520
Finanzinstrumente zu FVOCI	237.299.096					237.299.096
Sonstige langfristige Finanzinvestitionen, bewertet zu Anschaffungskosten	9.537.562					9.537.562
Darlehen und Vorschüsse an verbundene Unternehmen und Dritte	26.266.484					26.266.484
Finanzinstrumente zu FVTPL	552.751.461					552.751.461
Darlehen und Vorschüsse an verbundene Unternehmen und Dritte	99.298.404					99.298.404
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	6.114.898					6.114.898
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	8.276.965				-125.000	8.151.965
<b>BILANZSUMME</b>	<b>1.204.279.590</b>	<b>10.330.162</b>	<b>825.412</b>	<b>-1.493.175</b>	<b>1.334.587</b>	<b>1.215.276.577</b>

PASSIVA	Bilanz zum 31. Dezember 2024	Veränderung durch Vorerwerb der Heidelberger- Aktien von der Deutsche Balaton AG	Veränderung durch Paketerwerb	Veränderung durch Paketverkauf	Veränderung durch Pflicht- angebot	Nach Pflicht- angebot
	Geprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Engesetztes Kapital	330					330
Kapitalrücklage	80.000.000					80.000.000
Fair value reserve	291.399.473					291.399.473
Ergebnis aus der Veräußerung von Eigenkapitalinstrumenten (FVOCI)	40.092.755					40.092.755
Gewinnrücklagen (Kumulierte Verluste)	260.753.864				-125.000	260.628.864
Verbindlichkeiten gegenüber Tochtergesellschaften und nahestehenden Unternehmen	10.910.086					10.910.086
Verzinsliche Darlehen und Verbindlichkeiten (Langfristig)	29.273.974					29.273.974
Verzinsliche Darlehen und Kredite (kurzfristig)	329.272.493					329.272.493
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Dritten	87.869.448	10.330.162	825.412	-1.493.175	1.459.587	98.991.434
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten	74.707.167					74.707.167
<b>BILANZSUMME</b>	<b>1.204.279.590</b>	<b>10.330.162</b>	<b>825.412</b>	<b>-1.493.175</b>	<b>1.334.587</b>	<b>1.215.276.576</b>

Die Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ erhöht sich von EUR 156.951.201,00 durch den Vorerwerb vom 11. Juni 2025 um EUR 10.330.162,00, durch den Paketerwerb vom 30. Juni 2025 um weitere EUR 825.412,00 sowie nach

der Reduzierung durch die Paketverkäufe vom 27. Juni, 3. Juli und 22. Juli 2025 um 1.493.175,00 durch die Durchführung des Pflichtangebotes um EUR 1.459.587,00 auf letztlich EUR 168.073.187,00.

Die Position „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ reduziert sich von EUR 8.276.965,00 durch die Durchführung des Pflichtangebotes unter Berücksichtigung der Transaktionskosten um EUR 125.000,00 auf letztlich EUR 8.151.965,00.

Die Position „Gewinnrücklagen (Kumulierte Verluste)“ reduziert sich von EUR 260.753.864,00 durch die Durchführung des Pflichtangebotes unter Berücksichtigung der Transaktionskosten um EUR 125.000,00 auf letztlich EUR 260.628.864,00.

Die Position „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Dritten“ erhöht sich von EUR 87.869.448,00 durch den Vorerwerb vom 11. Juni 2025 um EUR 10.330.162,00, durch den Paketerwerb vom 30. Juni 2025 um weitere EUR 825.412,00 sowie nach der Reduzierung durch die Paketverkäufe vom 27. Juni, 3. Juli und 22. Juli 2025 um 1.493.175,00 durch die Durchführung des Pflichtangebotes um EUR 1.459.587,00 auf letztlich EUR 98.991.434,00.

Die Bilanzsumme erhöht sich von EUR 1.204.279.590,00 durch den Vorerwerb vom 11. Juni 2025 um EUR 10.330.162,00, durch den Paketerwerb vom 30. Juni 2025 um weitere EUR 825.412,00 sowie nach der Reduzierung durch die Paketverkäufe vom 27. Juni, 3. Juli und 22. Juli 2025 um 1.493.175,00 durch die Durchführung des Pflichtangebotes um EUR 1.459.587,00 auf letztlich EUR 1.215.276.576,00.

### ***13.2.2 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin***

Der Erwerb der Heidelberger-Aktien durch die Bieterin im Rahmen dieses Angebots wird sich durch die von der Bieterin zu leistenden Transaktionskosten in Höhe von EUR 125.000,00 (vgl. Ziffer 12.1.2) und die gemäß Ziffer 12.3 für das Bank-Darlehen zu zahlenden Zinsen ertragsmindernd auswirken.

Die Bieterin erwartet kurz- und mittelfristig keine Zahlung einer Dividende der Zielgesellschaft.

### ***13.3 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Weiteren Kontrollerwerbers***

Das Angebot hat keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Weiteren Kontrollerwerbers.

## 14. Rücktritt von der Angebotsannahme

### 14.1 Rücktrittsrechte

Heidelberger-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, stehen folgende gesetzliche Rücktrittsrechte zu:

- (1) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat jeder Heidelberger-Aktionär gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen hat.
- (2) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG hat jeder Heidelberger-Aktionär gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen hat.

Mit Ablauf der Annahmefrist entfallen die vorstehenden Rücktrittsrechte, so dass ein Rücktritt von den mit der Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträgen nicht mehr möglich ist. Während der Zeit, während der Heidelberger-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c i. V. m. § 39a WpÜG nach Ablauf der Annahmefrist berechtigt sind, der Bieterin ihre Heidelberger-Aktien anzudienen („**Andienungsfrist**“, siehe Ziffer 15.5), bestehen keine Rücktrittsrechte.

### 14.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Heidelberger-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 14.1 nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (1) ihren Rücktritt gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank für eine zu spezifizierende Anzahl Eingereichter Heidelberger-Aktien in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklären und
- (2) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Rückbuchung einer entsprechenden Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Eingereichten Heidelberger-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A254294 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird erst wirksam, wenn die betreffenden Eingereichten Heidelberger-Aktien des zurücktretenden Heidelberger-Aktionärs rechtzeitig zurückgebucht worden sind. Die Rückbuchung der Eingereichten Heidelberger-Aktien gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn diese spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (MESZ) bewirkt worden ist. Die jeweilige Depotbank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung die Rückbuchung der Eingereichten Heidelberger-Aktien, für die der Rücktritt erklärt

worden ist, in die ISIN DE000A254294 bei Clearstream zu veranlassen. Nach der Rückbuchung können die Eingereichten Heidelberger-Aktien wieder unter der ISIN DE000A254294 gehandelt werden.

Der Rücktritt von der Annahme des Angebots ist unwiderruflich. Eingereichte Heidelberger-Aktien, für die das Rücktrittsrecht ausgeübt worden ist, gelten nach erfolgtem Rücktritt nicht als im Rahmen des Angebots zum Verkauf eingereicht. Die Heidelberger-Aktionäre können in diesem Fall das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist in der in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Art und Weise erneut annehmen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Annahmefrist noch nicht abgelaufen ist.

## **15. Hinweise für Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen**

Heidelberger-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte berücksichtigen, auch im Zusammenhang mit den in Ziffer 8 dargestellten Absichten der Bieterin und des Weiteren Kontrollerwerbers im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft.

### **15.1 *Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Heidelberger-Aktien***

Die Heidelberger-Aktien mit der ISIN DE000A254294/WKN A25429, für die das Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München sowie im Freiverkehr an den weiteren Börsenplätzen gehandelt werden, solange die Börsennotierung fortbesteht. Der gegenwärtige Börsenkurs dieser Heidelberger-Aktien ist jedoch möglicherweise von dem Umstand beeinflusst, dass die Bieterin am 17. Juni 2025 die Mitteilung zur Kontrollerlangung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG und zur Unterbreitung dieses Angebots veröffentlicht hat. Es ist daher ungewiss, ob sich der Börsenkurs der Heidelberger-Aktien mit der ISIN DE000A254294/WKN A25429 nach Durchführung dieses Angebots weiterhin auf dem bisherigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.

Der Vollzug dieses Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes an Heidelberger-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass nach der Durchführung dieses Angebots das Angebot und die Nachfrage an Heidelberger-Aktien niedriger als gegenwärtig sein werden und dass hierdurch die Liquidität der Heidelberger-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität der Heidelberger-Aktien im Markt könnte zu größeren Kursschwankungen der Heidelberger-Aktien führen, und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge über Heidelberger-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können.

### **15.2 *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag***

Sofern die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar mindestens 75% der Heidelberger-Aktien hält, hat sie die Möglichkeit, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Zielgesellschaft als beherrschtem Unternehmen herbeizuführen. Derartige Strukturmaßnahmen sind nicht beabsichtigt. Unter einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin dem Vorstand der Zielgesellschaft bindende Weisungen erteilen. Zudem wäre die Zielgesellschaft verpflichtet, alle Jahresnettogewinne an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Die Bieterin wäre verpflichtet, die jährlichen Nettoverluste der Zielgesellschaft auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, die Heidelberger-Aktien der außenstehenden Heidelberger-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben sowie an die verbleibenden außenstehenden Heidelberger-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (*Garantiedividende*) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

### **15.3 *Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out)***

Wenn die Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt direkt oder indirekt mindestens 90% bzw. 95% der stimmberechtigten Heidelberger-Aktien hält, hat sie folgende Möglichkeiten, um eine Übertragung der Heidelberger-Aktien, die von den verbleibenden Heidelberger-Aktionären gehalten werden, auf sich zu verlangen. Die Durchführung eines solchen Verlangens würde endgültig zu einer Beendigung der bestehenden Börsennotierung der Heidelberger-Aktien führen. Derartige Maßnahmen sind von der Bieterin nicht beabsichtigt.

#### **15.3.1 *Übernahmerechtlicher Squeeze-out***

Wenn der Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots direkt oder indirekt mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe des § 39a Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG gehören, kann sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist einen Antrag auf Übertragung der Heidelberger-Aktien, die von den verbleibenden Heidelberger-Aktionären gehalten werden, auf sich gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung beim zuständigen Gericht stellen. Die Angebotsgegenleistung ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90% des vom Angebot betroffenen Grundkapitals der Zielgesellschaft erworben hat.

### **15.3.2 Aktienrechtlicher Squeeze-out**

Wenn die Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt direkt oder indirekt mindestens 95% des Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe des § 327a AktG hält, kann sie in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der Heidelberger-Aktien, die von den verbleibenden Heidelberger-Aktionären gehalten werden, auf sich gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung gemäß §§ 327a ff AktG beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen höheren oder niedrigeren Wert haben.

### **15.4 Konzernverschmelzung, verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out**

Wenn die Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 und Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes hält, kann sie in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der Heidelberger-Aktien, die von den verbleibenden Heidelberger-Aktionären gehalten werden, auf sich oder eine andere Gesellschaft gegen eine angemessene Abfindung in Verbindung mit einer Verschmelzung beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen höheren oder niedrigeren Wert haben. Eine solche Maßnahme ist von der Bieterin nicht beabsichtigt.

### **15.5 Andienungsrecht**

Wenn die Bieterin infolge dieses Angebots die Beteiligungsschwelle von 95% des Grundkapitals der Zielgesellschaft erreicht oder überschreitet, sind die Heidelberger-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c i. V. m. § 39a WpÜG für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist berechtigt, der Bieterin ihre Heidelberger-Aktien anzudienen. Die Bieterin wird diese Tatsache gegebenenfalls gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG im Internet unter <https://www.apeiron-offer.de> und im Bundesanzeiger veröffentlichen und dabei die Modalitäten der Ausübung und Abwicklung des Andienungsrechts angeben. Erfüllt die Bieterin diese Veröffentlichungspflicht nicht, beginnt die dreimonatige Frist zur Annahme des Angebots erst mit der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

## **16. Angabe zu Geldleistungen und geldwerten Vorteilen für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft**

Weder Mitgliedern des Vorstands noch Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft wurden im Zusammenhang mit diesem Angebot Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile durch die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt oder in Aussicht gestellt. Ausgenommen hiervon sind die Zahlungen an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die für etwaige von ihnen gehaltene Heidelberger-Aktien gegebenenfalls dieses Angebot annehmen, als Gegenleistung für solche Aktien.

## 17. Steuerliche Hinweise

Die Bieterin empfiehlt den Heidelberger-Aktionären, vor Annahme des Angebots steuerlichen Rat bezüglich der steuerlich relevanten Auswirkungen einer Annahme des Angebots, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, einzuholen.

## 18. Veröffentlichungen; Erklärungen und Mitteilungen

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG am 4. August 2025 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter <https://www.apeiron-offer.de> sowie (ii) Bereithaltung bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe veröffentlichen.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über

- die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und
- die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird,

wird die Bieterin am 4. August 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Bieterin wird die Anzahl sämtlicher ihr, den mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen zustehenden Heidelberger-Aktien einschließlich der Höhe der jeweiligen Anteile und der ihnen zustehenden und nach § 30 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechtsanteile und die Höhe der nach den §§ 38 und 39 WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteile sowie die sich aus den ihr zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Eingereichten Heidelberger-Aktien einschließlich der Höhe des Anteils dieser Eingereichten Heidelberger-Aktien am Grundkapital der Zielgesellschaft und der Stimmrechte gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG zu folgenden Zeitpunkten veröffentlichen:

- Nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich,
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist,
- unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe.

Etwaige Erwerbe von Heidelberger-Aktien oder darauf gerichtete Erwerbsvereinbarungen außerhalb des Angebots werden nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, unverzüglich veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG sowie alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden durch Bekanntmachung unter der Internetadresse <https://www.apeiron-offer.de> sowie, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

## **19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieses Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Angebots mit der Bieterin zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Heidelberg (Deutschland).

## **20. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung**

Die Apeiron Investment Group Ltd. mit Sitz in Malta, eingetragen im Handelsregister (*Malta Business Registry*) von Malta unter der Registration Number C 51843, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Malta, den 1. August 2025

**Apeiron Investment Group Ltd.**

Dr. Mario Frendo  
(Director)

## Anhang 1 – Finanzierungsbestätigung der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing



Apeiron Investment Group Ltd.  
,Beatrice', - 66 & 67 Amery Street, Sliema, SLM 1707  
Malta

Gräfelfing, 1. August 2025

**Pflichtangebot der Apeiron Investment Group Ltd. (Bieterin) mit Sitz in Sliema/Malta für alle Aktien der Heidelberger Beteiligungsholding AG, die nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 99,15 je Stammaktie der Heidelberger Beteiligungsholding AG**

**Hier: Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG**

Sehr geehrte Herren,

die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing ist ein von der Apeiron Investment Group Ltd. mit Sitz in Sliema/Malta im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Apeiron Investment Group Ltd. die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Pflichtangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das Pflichtangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG

Kai Jordan

ppä. Ulrike Rödel

**mwb fairtrade  
Wertpapierhandelsbank AG**

Rottenbücher Straße 28  
82166 Gräfelfing  
Tel. +49 89 85852-0  
Fax +49 89 85852-505

Kleine Johannisstraße 4  
20457 Hamburg  
Tel. +49 40 360995-0  
Fax +49 40 360995-60

Info@mwbfairtrade.com  
www.mwbfairtrade.com

Vorstand:  
Carsten Bokelmann  
Kai Jordan

Vorsitzender d. Aufsichtsrates:  
Thomas Mühlbauer

Amtsgericht München  
HRB 123141

Bankverbindung:  
HypoVereinsbank  
IBAN: DE50700202703330290137  
BIC: HYVEDEMMXXX

**Anhang 2 – Mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen (mit Ausnahme der Zielgesellschaft)**

<b>Firma</b>	<b>Sitz</b>
Tochterunternehmen des Weiteren Kontrollerwerbers	
Apeiron ME Holding Ltd	Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate
Apeiron ME Ltd	Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate
Apeiron ME Financial Ltd	Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate
Apeiron GmbH	Osnabrück, Deutschland
Jive Kapa UK Ltd	London, Großbritannien
Jiva Peak USA Inc	Dover, Delaware/USA
Tochterunternehmen der Bieterin	
Apeiron AM Ltd	Sliema, Malta
Presight Capital Ltd	Sliema, Malta
Elevat3 Capital Ltd	Sliema, Malta
Re.Mind Capital Ltd	Sliema, Malta
Apeiron Partners Ltd	Sliema, Malta
Apeiron AM USA LLC	Wilmington, Delaware/USA
Apeiron Investments Ltd	George Town, Kaimaninseln
Apeiron SICAV Ltd	Birkirkara, Malta
Apeiron Feeder SICAV PLC	Birkirkara, Malta
Apeiron Financial Consulting Ltd	Sliema, Malta
Apeiron Advisory Ltd	Sliema, Malta
Infinitum Ltd	Sliema, Malta
Calamari Capital Ltd	Sliema, Malta
Apeiron Incubation Ltd	Sliema, Malta
Apeiron Investment Advisory UK Ltd	London, Großbritannien
Apeiron Germany GmbH	Frankfurt am Main, Deutschland
Apeiron USA Inc	Wilmington, Delaware/USA
G-Pan Limited	St Peter Port, Guernsey
AL 1 S.a.r.l	Luxemburg, Luxemburg
Lopmatus Capital Ltd	Sliema, Malta
AION Holdings Ltd	George Town, Kaimaninseln
AP Neuro Holdings	George Town, Kaimaninseln
AP Blocker Ltd	George Town, Kaimaninseln
Pindar Capital Ltd	Sliema, Malta
203 Consultants Ltd	George Town, Kaimaninseln
Presight Capital Management I LLC	Wilmington, Delaware/USA
Presight Co-Investment Management I LLC	Wilmington, Delaware/USA
Presight Co-Investment Management II LLC	Wilmington, Delaware/USA
Presight Co-Investment Management III LLC	Wilmington, Delaware/USA
Presight Co-Investment Management IV LLC	Wilmington, Delaware/USA
Presight Co-Investment Management V LLC	Wilmington, Delaware/USA
Presight Peptilogics Co-Invest Management LLC	Wilmington, Delaware/USA
Presight RV Co-Invest Management LLC	Wilmington, Delaware/USA